

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2013

Ausgegeben am 15. Juli 2013

6. Stück

AMTSBLATT NACH DER SYNODE A. B. UND GENERALSYNODE

109. Zl. SYN 01 b; 1398/2013 vom 19. Juni 2013

Evangelisch Kirche sein

500 Jahre Reformation

I. Ein Ereignis von weltgeschichtlicher Bedeutung

1

Die Reformation ist ein Ereignis von weltgeschichtlicher Bedeutung. Im Kern ging es um eine neue befreiende Erfahrung des Evangeliums von Jesus Christus, wie es in der Bibel bezeugt ist. Sie führte zu einer neuen Bestimmung des Verhältnisses des Menschen zu Gott, zu sich selbst, zu den Mitmenschen und zur Welt. Die Reformation beschränkte sich nicht allein auf das Bemühen, die Kirche von Grund auf zu erneuern, sondern sie war ein kirchlich-gesellschaftlicher und geistiger Aufbruch mit weltweiter Ausstrahlung bis heute. Die von ihr ausgehenden Impulse und prägenden Veränderungen erstrecken sich auf alle Lebensbereiche, auf Politik und Wirtschaft, auf das soziale und private Leben, auf Kunst, Wissenschaft und Kultur.

2

Wir erinnern uns an den 31. Oktober 1517 und Martin Luthers 95 Thesen gegen den Ablass. Mit dem Beginn der Reformation in Wittenberg wurde ein umfassender, europaweiter Reformprozess in Kirche und Gesellschaft gebündelt. Dieser Reformprozess hatte bereits davor begonnen, dafür stehen exemplarisch Petrus Valdes im 13. Jahrhundert und Jan Hus, der am 6. Juli 1415 am Konzil von Konstanz (1414 bis 1418) verbrannt wurde. Die Reformation hat verschiedene Ausprägungen erfahren, die mit den Namen Martin Luther, Ulrich Zwingli, Johannes Calvin und vieler weiterer Männer und Frauen verbunden sind und sich letztlich in der Bildung unterschiedlicher Konfessionen (lutherisch, reformiert) niedergeschlagen haben. Der Reformprozess war in ganz Europa, auch im heutigen Österreich, in vielfältigen Formen aufgebrochen, wobei insbesondere auch an die Täuferbewegung zu erinnern ist. Spätere Auswirkungen dieses grundlegenden Reformimpulses ermöglichten die Entstehung der methodistischen Bewegung durch John Wesley in England.

3

Aus diesem Grund bedenken und feiern die drei Evangelischen Kirchen in Österreich das Reformationsjubiläum 2017 gemeinsam. Es sind dies die Evangelische Kirche A. B., die Evangelische Kirche H. B. und die Evangelisch-methodistische Kirche. Gemeinsam mit den evangelischen Kirchen weltweit wollen sie bedenken, was aus der reformatorischen Erneuerung der Kirche für die

Zukunft und das Miteinander der christlichen Kirchen folgt. Darüber hinaus laden sie die gesamte Öffentlichkeit zum Dialog über die gesellschaftlichen und kulturellen Impulse der Reformation für die gemeinsam zu gestaltende Zukunft ein.

II. Die Aktualität der reformatorischen Glaubensbotschaft

4

Das Reformationsjubiläum beschränkt sich nicht auf eine Rückschau. Im Zentrum steht die Frage nach den zentralen Inhalten der reformatorischen Glaubensbotschaft und ihren Konsequenzen für die Menschen in Kirche und Gesellschaft heute und in Zukunft.

5

Zum Kern der reformatorischen Glaubensbotschaft gehört die Erkenntnis, dass der Mensch von Gott allein in Jesus Christus (*solus Christus*), allein durch die Gnade (*sola gratia*) und allein durch den Glauben (*sola fide*) eine unbedingte Anerkennung (Rechtfertigung) erfährt. Damit werden Identität und Wert der individuellen Person unabhängig von natürlicher Ausstattung, gesellschaftlicher Stellung, individuellem Vermögen und religiöser Leistung begründet.

6

Die reformatorische Glaubensbotschaft ist eine Botschaft der Freiheit. Martin Luther hat dies in seiner Schrift „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ (1520) begründet und entfaltet. Evangelische Kirchen bringen dieses Freiheitspotenzial zur Geltung, indem sie für Menschen heute befreiend und sinnstiftend von Gott reden. In der Feier der Gottesdienste und in der Zuwendung zu den Menschen eröffnen sie eine Gemeinschaft, in der in den aktuellen Orientierungsproblemen und Zukunftsängsten der Wert und die Würde des von Gott geliebten Menschen an oberster Stelle stehen.

7

Diese Freiheit des von Gott anerkannten und geliebten Menschen hat Auswirkungen auf das Verständnis und die Gestalt von Kirche. Im Sinne des „Priestertums aller Gläubigen“ sind Evangelische Kirchen nicht hierarchisch, sondern als Gemeinschaft aller ihrer Glieder nach dem presbyterial-synodalen Prinzip aufgebaut. Auf der Grundlage der Bibel bedeutet das für Evangelische Kirchen heute die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in allen kirchlichen Ämtern, die demokratische Entscheidungsfindung durch Wahlen und das paritätische Zusammenwirken aller in kirchliche Ämter Berufenen ohne Überordnung von Pfarrern und Pfarrerinnen.

8

Das reformatorische Prinzip der grundlegenden Gleichheit hatte auch Einfluss auf die Entstehung der Demokratie und die Entstehung der Menschenrechte, wie die Entwicklung in protestantisch geprägten Ländern (z. B. durch Roger Williams 1636 in Rhode Island, die Virginia Declaration of Rights 1776 oder die Declaration of Independence der USA von 1776) zeigt. Evangelische Kirchen in Österreich treten für die Anliegen von Demokratie und Menschenrechten auf regionaler, nationaler, europäischer und globaler Ebene ein. Sie ermutigen ihre Mitglieder, Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen wahrzunehmen, sich für die Festigung und Weiterentwicklung demokratischer Strukturen in allen Bereichen des politischen Lebens aktiv einzusetzen und dabei die politische Auseinandersetzung nicht zu scheuen.

9

Die Freiheit des Christenmenschen und die Unmittelbarkeit, in der die Person vor Gott steht, begründet die Mündigkeit des Christen/der Christin. Dazu gehört, dass er/sie versteht, was geglaubt wird. Glaube soll gebildeter Glaube sein. Dabei kommt der Bibel als einziger Quelle für den Glauben eine herausragende Bedeutung zu (*sola scriptura*). Evangelische Kirchen wissen sich

dem Bildungsanspruch der Reformation verpflichtet. Diese Mündigkeit aus Glauben verbindet sich mit dem Grundanliegen der Aufklärung, dem „Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit“ (Immanuel Kant). Evangelische Kirchen stehen in kritisch-produktiver Auseinandersetzung der Aufklärung, der Moderne und den heutigen gesellschaftlichen Herausforderungen grundsätzlich positiv gegenüber.

10

Die Freiheit des Christenmenschen verwirklicht sich in der Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen. Das Evangelium soll im Leben des Menschen Gestalt gewinnen, Glaube soll gelebter Glaube sein. Die in Jesus Christus geschenkte Gemeinschaft mit Gott wandelt das Leben von Grund auf (Heiligung). Aus „fröhlichem Glauben“ (Martin Luther) wendet sich der befreite Christenmensch dem Nächsten und der Welt zu. Reformatorische Impulse beeinflussen die soziale Verantwortung der Gesellschaften und legen Grundlinien für ein sozial und ökologisch verantwortetes Wirtschaften. Evangelische Kirchen sind diakonische Kirchen, die sich der Nöte der Menschen annehmen, für soziale Gerechtigkeit eintreten und ihre Stimme für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung erheben.

III. Das Reformationsjubiläum und die Ökumene

11

Zum Reformationsjubiläum 2017 gehört die ökumenische Perspektive. Das Ziel der Reformation war die Erneuerung der einen Kirche Jesu Christi. 500 Jahre Reformation fordern die gesamte Christenheit dazu auf, über alle konfessionellen Grenzen und Differenzen hinweg nach der Bedeutung der Reformation für die „eine, heilige, katholische und apostolische Kirche“ zu fragen.

12

Die Evangelischen Kirchen laden diejenigen Kirchen, die sich ebenfalls auf reformatorische Bewegungen zurückführen und mit denen sie in ökumenischer Verbundenheit stehen, zum gemeinsamen Gedenken der Reformation ein. Diese Einladung gilt vor allem dem Bund der Baptistenkirchen in Österreich und dem Bund der Mennonitischen Freikirche in Österreich.

13

Die Reformatoren wollten die eine Kirche auf der Grundlage des wiederentdeckten Evangeliums erneuern. Es ging ihnen um die Rückbesinnung der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche auf ihre biblischen Grundlagen. Entgegen dieser Absicht führte die historische Entwicklung zum Entstehen verschiedener Konfessionen und zu schmerzhaften Spaltungen. Die Erinnerung an diese Entwicklung schließt für Evangelische Kirchen die Selbstkritik ein. Das Streben nach Einheit und nach der Überwindung der Trennungen gehört für sie zum bleibenden Auftrag. Daher dient das Reformationsjubiläum der Klärung und Profilierung der christlichen Botschaft in ihrer reformatorischen Entfaltung ohne konfessionalistische Verengung.

14

So ist die Reformation mit zur Ursache für ein religiös vielfältiges Europa geworden. Daraus erwächst heute die Verpflichtung, den eigenen Glauben einladend zu bezeugen und sich für Religionsfreiheit und ein friedliches Zusammenleben verschiedener Wahrheitsansprüche auf der Grundlage der Menschenrechte, getragen von gegenseitiger Toleranz und gegenseitigem Respekt, einzusetzen.

15

Die ökumenische Ausrichtung des Reformationsjubiläums betrifft insbesondere das Verhältnis zur Römisch-Katholischen Kirche. Ihre Entwicklung wurde durch die Reformation mitbestimmt. Dabei spannt sich ein Bogen von der ausdrücklichen Abgrenzung, wie beim Konzil von Trient

(1545 bis 1563), bis hin zur Aufnahme zahlreicher evangelischer Anliegen, wie beim Zweiten Vatikanum (1962 bis 1965). Die Fragen nach der Verkündigung des Evangeliums heute und der notwendigen Erneuerung der Kirche (*ecclesia semper reformanda*) sind ein gemeinsames Anliegen der Ökumene. Die Evangelischen Kirchen laden ein, anlässlich des Reformationsjubiläums diesen Fragen gemeinsam nachzugehen.

IV. Gemeinsam auf dem Weg zum Reformationsjubiläum 2017

16

Evangelische Kirchen bedenken und feiern gemeinsam das Reformationsjubiläum 2017. Wir wollen sichtbar machen, was Evangelische für Österreich in allen gesellschaftlichen Bereichen beigetragen haben und beitragen. Nach Jahrhunderten der Unterdrückung gehören Evangelische Kirchen zum heutigen Österreich als freie Kirchen in einem freien Staat. Sie bringen sich heute und in Zukunft auf der Grundlage ihres Glaubens für ein friedliches und gerechtes Zusammenleben ein. Daher freuen wir uns über das Interesse an Geschichte und Leben der Evangelischen Kirchen und alle Formen der Kooperation zur Gestaltung des Reformationsjubiläums in der Öffentlichkeit.

17

Als Evangelische Kirchen in Österreich sind wir dankbar für das ökumenische Miteinander der christlichen Kirchen in unserem Land. Daher laden wir alle Kirchen der Ökumene ein, das Reformationsjubiläum mit uns zu begehen. Gemeinsam sind wir beauftragt, den Menschen in der Welt von heute das Evangelium, die Botschaft von der Versöhnung, zu verkündigen.

18

Evangelische Kirchen gestalten den Weg zum Jahr 2017 durch Schwerpunkte, die sie dem reformatorischen Aufbruch verdanken. Im Jahr 2013 ist dies der diakonische Auftrag der Kirche, im Jahr 2015 das Anliegen der Bildung und 2017 werden die Evangelischen Kirchen die befreiende Kraft des Glaubens ins Zentrum stellen. So wollen sie das Reformationsjubiläum feiern, in Freiheit und Verantwortung, zum Wohl der Menschen und zum Lob Gottes.

Dieses Grundsatzdokument wurde jeweils einstimmig von der Konferenz der Evangelisch-Methodistischen Kirche in Österreich (23. bis 26. Mai 2013, Salzburg), von der Synode der Evangelischen Kirche A. B. (13. Juni 2013, Wien), von der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. (15. Juni 2013, Wien) sowie mehrheitlich von der Synode der Evangelischen Kirche H. B. (13. Juni 2013, Wien) angenommen.

- | | |
|---|---|
| 109. Evangelisch Kirche sein — 500 Jahre Reformation | 119. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, Israelsonntag, 4. August 2013 |
| 110. Kirchenverfassung; Novelle 2013 — Generalsynode | 120. Kollektenaufruf „Zwischenkirchliche Hilfe“ für den 12. Sonntag nach Trinitatis — 18. August 2013 |
| 111. Geschäftsordnung der Generalsynode; Novelle 2013 | 121. Empfohlene Kollekte: 3. Sonntag im September 2013 für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds |
| 112. Nachwahl in die Bildungskommission der Generalsynode | 122. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors bzw. einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Burgenland |
| 113. Nachwahl in den Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. | 123. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) |
| 114. Wahl in den Disziplinarobersenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. | 124. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2014 |
| 115. Wahl in den Disziplinarsenat I. Instanz der Evangelischen Kirche A. u. H. B. | 125. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2014 |
| 116. Administrationsverordnung | |
| 117. Ordnung der Diakonie Waiern; Novelle 2013 | |
| 118. Liste der Synodalen der 3. Session der 14. Synode A. B. sowie der 2. Session XIV. Generalsynode | |

126. Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2014
 127. Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999
 128. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
 129. Leistungsstipendium des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds
 130. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2012
 131. Jahresabschluss der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2012
 132. Kirchenverfassung; Novelle 2013 — Synode A. B.
 133. Geschäftsordnung der Synode A. B.; Novelle 2013
 134. Wahlordnung; Novelle 2013
 135. Wahl einer weltlichen Oberkirchenrätin A. B. für Kirchenentwicklung
 136. Nachwahl in den Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A. B.
 137. Nachwahl in den Kontrollausschuss A. B.
 138. Bestellung von Mag. Lars Müller-Marienburg zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Auferstehungskirche
 139. Bestellung von Dr. Matthias Geist zum Pfarrer auf die Pfarrstelle „Evangelische Gefängnisseelsorge Wien“ der Superintendentialgemeinde Wien
 140. Bestellung von Mag. Renate Moshammer zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wolfsberg
 141. Förderverein Wirtschaften im Dienst des Lebens — Anerkennung als evangelisch-kirchlichen Verein
 142. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2012
 143. Kollektenergebnisse 2012
 144. Kirchenverfassung; Novelle 2013 — Synode H. B.
 145. Geschäftsordnung der Synode H. B.; Änderungen und Wiederverlautbarung
 146. Verordnung des Oberkirchenrates H. B. zu § 18 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung
 147. Ordnung zur Errichtung von Diakonien in den Gemeinden der Reformierten Kirche; Novelle 2013
 148. Ordnung für die gesamtkirchliche Stelle eines Landespfarrers/einer Landespfarrerin; Novelle 2013
 149. Evangelische Kirche H. B. — Wahlergebnisse
 150. Bestellung von Mag. Barbara Wedam zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch
- Motivenberichte
- Kirchenverfassung; Novelle 2013 — Generalsynode
 - Wahlordnung; Novelle 2013 — Synode A. B.
 - Kirchenverfassung; Novelle 2013 — Synode H. B.
 - Geschäftsordnung der Synode H. B.
 - Verordnung des Oberkirchenrates H. B. zu § 18 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung
 - Ordnung zur Errichtung von Diakonien in den Gemeinden der Reformierten Kirche; Novelle 2013
 - Ordnung für die gesamtkirchliche Stelle eines Landespfarrers/einer Landespfarrerin; Novelle 2013
- Kirchliche Mitteilungen

Kirchengesetze A. u. H. B.

110. Zl. G 09; 1600/2013 vom 8. Juli 2013

Kirchenverfassung; Novelle 2013 — Generalsynode

(Motivenbericht siehe Seite 141)

Auf der 2. Session der XIV. Generalsynode am 15. Juni 2013 wurden folgende Änderungen der Kirchenverfassung einstimmig angenommen:

Es haben zu lauten:

I. Art. 13 Abs. 1:

Selbstständige Körperschaften sind

1. die Evangelische Kirche A. B. (Evangelisch-Lutherische Kirche), deren Pfarrgemeinden und Superintendenzen;
2. die Evangelische Kirche H. B. (Evangelisch-Reformierte Kirche) und deren Pfarrgemeinden;
3. die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich (Landeskirche);
4. die kirchlichen Werke, Anstalten und Stiftungen;
5. Gemeindeverbände im Sinne des Art. 31 Abs. 6.

Art. 13 Abs. 2 Z. 1:

für die Pfarrgemeinde: die Gemeindevertretung bzw. die Gemeindeversammlung und das Gemeindeforum; ferner das Presbyterium; für Gemeindeverbände als Körperschaften öffentlichen Rechts (Art. 31 Abs. 6) die Verbandsausschüsse und die Verbandsvorstände.

Art. 31 Abs. 1:

Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und zur Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse sowie zur gemeinsamen Betreuung durch geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen können Pfarrgemeinden und/oder Teilgemeinden Gemeindeverbände bilden. Dazu bedarf es übereinstimmender Beschlüsse der betroffenen Presbyterien und der Erstellung einer Gemeindeverbandsordnung. Gemeindeverbände besitzen in der Regel keine eigene Rechtspersönlichkeit, sie können aber erforderlichenfalls die Stellung einer selbstständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangen (Abs. 6).

Art. 31 Abs. 3 bis 5:

(3) Der Beschluss der betroffenen Presbyterien sowie der Beschluss über die Gemeindeverbandsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den

Oberkirchenrat A. B. bzw. den Oberkirchenrat H. B. In der Evangelischen Kirche A. B. ist die vorherige Zustimmung der zuständigen Superintendentialausschüsse einzuholen. Bei Gemeindeverbänden von Pfarrgemeinden und/oder Teilgemeinden der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. ist dazu die Genehmigung des Oberkirchenrates A. und H. B. erforderlich.

(4) Die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben obliegt, vorbehaltlich Abs. 6 Z. 1 lit. c, einem von den Presbyterien der beteiligten Pfarrgemeinden zu wählenden Ausschuss, dessen Zusammensetzung dem zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin bzw. dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin mitzuteilen ist.

(5) Das Ausscheiden aus dem Gemeindeverband erfolgt auf Grund eines Beschlusses eines der Presbyterien entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeverbandsordnung. Die Auflösung des Verbandes kann durch übereinstimmende Beschlüsse der betroffenen Presbyterien oder über Antrag des Superintendentialausschusses durch Beschluss der Superintendentialversammlung erfolgen. Vor einer solchen Antragstellung durch den Superintendentialausschuss sind die betroffenen Presbyterien zu hören. Alle genannten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den zuständigen Oberkirchenrat, wobei in den Fällen der Beschlussfassungen durch die Presbyterien der Superintendentialausschuss zu hören ist. In der Evangelischen Kirche H. B. tritt an die Stelle des Antrags des Superintendentialausschusses bzw. des Beschlusses der Superintendentialversammlung der Beschluss des Oberkirchenrates H. B.

Dem **Art. 31** ist ein neuer Absatz 6 anzufügen:

Sofern ein Gemeindeverband eine selbstständige Körperschaft ist, gelten für ihn, zusätzlich zu den vorhergehenden Absätzen dieses Artikels, folgende Bestimmungen:

1. In der Gemeindeverbandsordnung sind jedenfalls vorzusehen:
 - a) ein Verbandsname, der den Verbandszweck sowie die Stellung als selbstständige Körperschaft erkennen lässt, allenfalls verbunden mit einer Kurzform;
 - b) eine genaue Darstellung des Verbandszwecks;
 - c) ein Verbandsausschuss, der aus hierfür gewählten Vertretern aller Verbandsgemeinden besteht sowie ein aus dem Kreis des Verbandsausschusses gewählter Vorstand, der den Gemeindeverband nach außen vertritt;
 - d) Bestimmungen über Aufgabenverteilung bzw. Zusammenwirken von Verbandsausschuss und Verbandsvorstand;
 - e) Bestimmungen über die von den Verbandsgemeinden zu entsendenden Vertreter in sinnvoller Anwendung des Art. 34;
 - f) eine dem jeweiligen Zweck dieses Gemeindeverbandes entsprechende, jedenfalls die Voraussetzungen des Art. 41 sinngemäß erfüllende Rechnungsprüfung sowie
 - g) Bestimmungen über die Auflösung des Gemeindeverbandes.

2. Die Zusammensetzung des Vorstandes eines derartigen Gemeindeverbandes ist überdies dem jeweils zuständigen Oberkirchenrat mitzuteilen.

II. Übergangsbestimmung

Bereits bestehende selbstständige Körperschaften, die die Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 6 erfüllen, haben bis 30. Juni 2015 die allenfalls notwendigen Anpassungen der Verbandsordnungen vorzusehen.

Anmerkung:

Motive zur Änderung der Artikel 13 und 31 auf Seite 141

III. Art. 74 Abs. 1 Z. 8:

die Beschlussfassung über Angelegenheiten der Art. 69 bis 72, ausgenommen in Ansehung von Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften des Privatrechtes betreffend Zuerkennung der Führung der Bezeichnung „evangelisch“, „evangelisch A. B.“, „evangelisch H. B.“, „evangelisch-lutherisch“, „evangelisch-reformiert“, „lutherisch“, „reformiert“ oder „protestantisch“, sowie Widerruf dieser Zuerkennung.

Dem **Art. 88** Abs. 2 ist eine neue Ziffer 27 anzufügen:

...;

die Zuerkennung der Führung der Bezeichnung „evangelisch A. B.“, „evangelisch-lutherisch“, „lutherisch“, sowie der Widerruf der Zuerkennung dieser Bezeichnung jeweils in Ansehung von Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften des Privatrechtes, dies allenfalls nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A. B.

Dem **Art. 98** Abs. 3 ist eine neue Ziffer 24 anzufügen:

...;

die Zuerkennung der Führung der Bezeichnung „evangelisch H. B.“, „evangelisch-reformiert“, „reformiert“, sowie der Widerruf der Zuerkennung dieser Bezeichnung jeweils in Ansehung von Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften des Privatrechtes, dies allenfalls nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode H. B.

Art. 110 Abs. 1 Z. 9:

die Beschlussfassung über Angelegenheiten nach Art. 69 bis 72, ausgenommen in Ansehung von Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften des Privatrechtes betreffend Zuerkennung der Führung der Bezeichnung „evangelisch“, „evangelisch A. B.“, „evangelisch H. B.“, „evangelisch-lutherisch“, „evangelisch-reformiert“, „lutherisch“, „reformiert“ oder „protestantisch“, sowie Widerruf dieser Zuerkennung.

Dem **Art. 114** Abs. 7 ist eine neue Ziffer 36 anzufügen:

...;

die Zuerkennung der Führung der Bezeichnung „evangelisch“, „protestantisch“, sowie der Widerruf der Zuerkennung dieser Bezeichnung jeweils in Ansehung von Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften des Privatrechtes, dies allenfalls nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode.

Anmerkung:

Motive zur Änderung der Artikel 74, 88, 98, 110 und 114 auf Seite 142

IV. Artikel 86

(1) Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. können vor Ende ihrer jeweiligen Funktions- oder Amtsperiode, in die sie gewählt wurden, vorzeitig auf ihre Funktion/ihr Amt verzichten. Diese Erklärung ist schriftlich zumindest drei Monate vor dem beabsichtigten Termin des vorzeitigen Rücktrittes dem Präsidenten/der Präsidentin der Synode A. B. bekannt zu geben. Enthält dieses Schreiben keinen solchen Termin für das vorzeitige Ausscheiden aus der Funktion/Amt des Oberkirchenrates/der Oberkirchenrätin A. B., wird der vorzeitige Amtsverzicht mit Beginn der nächsten Session der Synode A. B. rechtswirksam. Die Amtsgeschäfte sind vom vorzeitig zurücktretenden Mitglied des Oberkirchenrates A. B. dem Oberkirchenrat A. B. zum Zeitpunkt des Rechtswirksamwerdens des vorzeitigen Amtsverzichtes zu übergeben.

(2) Liegen jedoch außergewöhnliche, wichtige Gründe vor, die eine sofortige Amtsniederlegung rechtfertigen oder notwendig machen, ist im Bereich der Kirche A. B. ein vorzeitiger Amtsverzicht durch das Mitglied des Oberkirchenrates A. B. gegenüber dem Präsidenten der Synode A. B. schriftlich unter Angabe von Gründen zu erklären. In diesem Falle ist mit Zugang der Erklärung über den vorzeitigen Amtsverzicht an den Präsidenten der Synode A. B. die Amtsniederlegung rechtswirksam, die Amtsgeschäfte sind dem Oberkirchenrat A. B. unverzüglich zu übergeben. Allfällige Ansprüche der Kirche A. B. wegen einer vorzeitigen Amtsniederlegung mangels Vorliegen außergewöhnlicher, gewichtiger Gründe bleiben in diesem Fall unberührt.

(3) Bei weltlichen Mitgliedern des Oberkirchenrates A. B., die haupt- oder nebenamtlich tätig sind, stellen die schriftlichen Erklärungen gegenüber dem Präsidenten/der Präsidentin der Synode A. B., vor Ende der Amts-/Funktionsperiode, für die sie gewählt wurden, auf ihre Funktion/ihr Amt zu verzichten, gleichzeitig Kündigungs- und vorzeitige Auflösungs- und vorzeitige Aufhebungserklärung der ihrer Bestellung zugrundeliegenden privatrechtlichen Vereinbarungen dar. Die geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. müssen gleichzeitig mit ihrer vorzeitigen Rücktrittserklärung in Ansehung ihres Anstellungsverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. gegenüber dem Oberkirchenrat A. B. und dem Präsidenten/der Präsidentin der Synode A. B. die entsprechenden Erklärungen gemäß der Ordnung des geistlichen Amtes schriftlich abgeben. Sofern das geistliche Mitglied des Oberkirchenrates A. B. nicht das Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. infolge Pensionsantritt — im Zusammenhang mit Ansprüchen auf Alterspensionen und Ruhegenuss — beendet oder falls keine geeignete Pfarrstelle vorhanden ist, ist es in den Wartestand zu versetzen.

(4) Ein Mitglied des Oberkirchenrates H. B. kann mit Zustimmung der Synode H. B. vor Ende der Amtsperiode, für die es gewählt wurde, auf das Amt verzichten. An die Stelle der Synode H. B. tritt das Präsidium der Synode H. B., wenn die Synode H. B. vor Ende der Amtsperiode nicht mehr einberufen werden kann.

Anmerkung:

Die Abs. 1 bis 3 sind bereits von der Synode A. B. beschlossen worden.

Motive zur Änderung von Artikel 86 (und 93) Seite 142

V. Art. 106 Abs. 3 Satz 1:

Sie ist über ihren Beschluss oder über den Beschluss des Präsidiums oder über Beschluss der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung vom Präsidium der Generalsynode zu weiteren Tagungen (Sessionen) einzuberufen.

Anmerkung:

Die vorliegende Änderung betrifft die Vorgangsweise bei Einberufung der Generalsynode.

Dr. Peter Krömer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

111. Zl. G 04; 1435/2013 vom 25. Juni 2013

Geschäftsordnung der Generalsynode; Novelle 2013

Auf der 2. Session der XIV. Generalsynode am 15. Juni 2013 wurden folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Generalsynode einstimmig angenommen:

§ 3 Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Über Beschluss der Generalsynode oder Beschluss des Präsidiums oder Beschluss der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung beruft das Präsidium der Generalsynode die Generalsynode ein, wobei mit der Einberufung Ort und Zeit der Session festgelegt wird. Die Einladung an die Mitglieder der Generalsynode sowie die Kundmachung im Amtsblatt veranlasst das Kirchenamt A. B.

In § 15 ist ein Absatz 14 anzufügen:

(14) Übereinstimmende, jedoch getrennt gefasste Beschlüsse bei Ausschüssen der Synode A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung haben die Wirkung von Beschlüssen dieser Ausschüsse der Synoden A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung, sofern sie mit den für die Beschlüsse in Ausschüssen der Generalsynode geltenden Erfordernissen in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit gefasst worden sind. Diese jeweils übereinstimmend gefassten Beschlüsse sind von den jeweiligen Obleuten dem/der anderen Obmann/Obfrau der jeweiligen Ausschüsse in gemeinsamer Sitzung, sowie dem Präsidenten der Generalsynode mitzuteilen, letztgenannter hat das ordnungsgemäße Zustandekommen übereinstimmender, getrennt gefasster Beschlüsse der Ausschüsse in gemeinsamer Sitzung zu überprüfen und allenfalls das Weitere zu veranlassen.

Dr. Peter Krömer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

Wahlen der 2. Session der XIV. Generalsynode

112. Zl. SYN 16; 1390/2013 vom 18. Juni 2013

Nachwahl in die Bildungskommission der Generalsynode

Am 15. Juni 2013 wurde auf der 2. Session der XIV. Generalsynode in die Bildungskommission der Generalsynode als 3. Stellvertreter gewählt:

Pfarrer Mag. Markus Lintner (statt bisher Pfarrer Mag. Matthias Eikenberg).

Dr. Peter Krömer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

113. Zl. G 02 a; 1389/2013 vom 18. Juni 2013

Nachwahl in den Revisionsenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Am 15. Juni 2013 wurde auf der 2. Session der XIV. Generalsynode in den Revisionsenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. gewählt:

Rektorin Mag. Johanna Uljas-Lutz (statt bisher Rektor Dr. Gerhard Harkam).

114. Zl. G 02; 1388/2013 vom 18. Juni 2013

Wahl in den Disziplinarsenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Am 15. Juni 2013 wurden auf der 2. Session der XIV. Generalsynode in den Disziplinarsenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. gewählt:

Vorsitzender:

HR Univ.-Prof. Dr. Gerhart Wielinger, 8010 Graz

Stellvertreter:

RA Dr. Albrecht Haller, 1090 Wien

Geistliche Beisitzer:

Pfarrer Mag. Arno Preis, 1230 Wien
Pfarrer i. R. Mag. Wolfgang Olschbaur,
6858 Schwarzach

StellvertreterInnen:

Pfarrerin Mag^a. Anneliese Peterson, 2100 Korneuburg
Pfarrer Mag. Dietmar Hans Orendi, 5161 Elixhausen
Pfarrer Mag. Bernhard Petersen, 4600 Wels
Pfarrer Mag. Frank Lissy-Honegger, 7071 Rust

Weltliche Beisitzer:

Mag. Dr. Stephan Müller, 1010 Wien
Univ.-Prof. Dr. Wolfram Richter, 1090 Wien

StellvertreterInnen:

Mag. Dr. Lukas Mitterauer, 1090 Wien
Dr. Günter Höfler, 4030 Linz
Ao. Univ.-Prof. Dr. Marianne Grohmann, 1010 Wien
Dipl.-Päd. Waltraud Bara-Wolf, 5162 Obertrum/See

Beisitzerin für Religionslehrer/innen:

FI Dipl.-Päd. Michaela Legenstein, 8010 Graz

Stellvertreterin:

Dipl.-Päd. Karin Inhof, 2500 Baden

Beisitzer für Lehrer/innen an Evangelischen Schulen:

Mag. Robert Koch, 7572 Deutsch Kaltenbrunn

Stellvertreterin:

Susanne Kleeber, 1230 Wien

Untersuchungsführer, berufen vom Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B.:

HR Dr. Dieter Herwig Beck, 1060 Wien

Stellvertreter:

RA Dr. Günther Geusau, 4600 Wels

Disziplinaranwälte, berufen vom Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B.:

RA Dr. Hans Christian Lass, 6020 Innsbruck

Stellvertreter:

RA Mag. Georg Jünger, 1010 Wien

115. Zl. G 02; 1387/2013 vom 18. Juni 2013

Wahl in den Disziplinarsenat I. Instanz der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Am 15. Juni 2013 wurden auf der 2. Session der XIV. Generalsynode in den Disziplinarsenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. gewählt:

Vorsitzender:

RA Dr. Gerhard Wildmoser, 4020 Linz

Stellvertreter:

Dr. Hans Werner Schmidt, 8010 Graz

Geistlicher Beisitzer:

Pfarrer Mag. Sepp Lagger, 1110 Wien

Stellvertreter/in:

Pfarrer Dr. Gerhard Harkam, 7461 Stadtschlaining
Pfarrerinnen Mag^a. Lydia Burchhardt, 9020 Klagenfurt

Weltlicher Beisitzer:

Univ.-Prof. Dr. Peter Köck, 2351 Wiener Neudorf

Stellvertreter/in:

RAⁱⁿ Dr. Florence Burkhart, 5020 Salzburg
Dr. Reinhard Füll, 4580 Windischgarsten

Beisitzerin für Religionslehrer/innen:

FI Maria Ebner, 9500 Villach

Stellvertreter:

FI Dipl.-Päd. Paul Niederwimmer, 3100 St. Pölten

Beisitzerin für Lehrer/innen an Evangelischen Schulen:

Dir. Mag^a. Helga Wenzel-Anders, 5082 Grödig

Stellvertreterin:

Ursula Achter, 2111 Kleinrötz

Untersuchungsführer, berufen vom Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B.:

RA Dr. Gerhard Ochsenhofer, 7400 Oberwart
RA Dr. Rudolf Denzel, 9500 Villach

Disziplinaranwälte, berufen vom Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B.:

RA Dr. Hans Christian Lass, 6020 Innsbruck

Stellvertreter:

RA Mag. Georg Jünger, 1010 Wien

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

116. Zl. G 14; 1466/2013 vom 27. Juni 2013

Administrationsverordnung

Die Administrationsverordnung betrifft bestehende Verhältnisse in Pfarrgemeinden, d. h. sie ändert weder die Strukturen noch die Stellenpläne oder Amtsaufträge. Sie will in Durchführung der OdgA und des Kollektivvertrages vorhandene Regelungslücken schließen, insbesondere die Vorschriften über die Art und die Aufgaben der Administration, die Entschädigungen und Zulagen bei Vertretungen vakanter Pfarrstellen im gegenwärtigen System verbessern. Es liegt eine organisatorische, dienstrechtliche bzw. eine finanzielle Maßnahme vor, nicht aber eine strategische Entwicklungsmaßnahme.

Daraus folgt gemäß § 41 OdgA und nach der Generalklausel in Art. 123 Kirchenverfassung, dass der Oberkirchenrat A. und H. B. allein für die Erlassung der Verordnung zuständig ist.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. erlässt nach Anhörung der Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung die folgende

Administrationsverordnung 2013

Allgemeines

§ 1 (1) Wenn eine Pfarrstelle länger als zwei zusammenhängende Monate unbesetzt ist, insbesondere wenn die in der Pfarrgemeinde tätigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen ihren Dienst länger als zwei zusammenhängende Monate nicht leisten können, ist vom zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin bzw. vom Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin ein Auftrag zur Administration

- a) an einen geeigneten geistlichen Amtsträger oder an eine geeignete geistliche Amtsträgerin durch Bescheid zu erteilen oder
- b) unter einem als verantwortlich bezeichneten geistlichen Amtsträger oder einer Amtsträgerin die Aufgaben der Administration im Einvernehmen auf mehrere geeignete geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen aufzuteilen und den Anteil der jeweiligen Mitarbeit an der Administration im Bescheid festzulegen.

(2) Pfarrstellen mit voller Lehrverpflichtung werden nicht administriert.

(3) Die Bestimmungen über Vertretungen im Pfarramt werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(4) Der Auftrag zur Administration wird in der Regel bis zu einem Jahr erteilt.

(5) Eine Verlängerung darf nur im Einvernehmen mit dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und dem Presbyterium der administrierten Pfarrgemeinde erfolgen.

(6) Nach dem Auftragsende ist die Lage zu prüfen und eine allfällige neuerliche befristete Beauftragung bescheidmäßig zu erteilen.

(7) Der Auftrag darf in folgenden Fällen nur mit Zustimmung des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin erteilt werden:

1. Der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin ist zu 50 oder zu weniger Prozent teilzeitbeschäftigt;
2. der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin befindet sich im Ruhestand; § 77 Abs. 2 OdgA ist zu berücksichtigen.

(8) Der Auftrag darf in folgenden Fällen nur unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen erteilt werden:

1. der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin ist Alleinerzieher oder Alleinerzieherin und hat ein oder mehrere eigene oder adoptierte Kinder unter sechs Jahren im eigenen Haushalt zu versorgen;
2. der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin hat ein oder mehrere eigene oder adoptierte Kinder unter drei Jahren im eigenen Haushalt zu versorgen;
3. der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin hat drei Dienstjahre nach Ordination in der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. nicht vollendet;
4. der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin administriert bereits eine Pfarrstelle.

(9) Die Administration von mehr als zwei Pfarrstellen gleichzeitig ist unzulässig.

(10) Für den Einsatz von geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen in Hochschulgemeinden oder in der Evangelischen Jugend Österreich gelten die Regelungen dieser Verordnung sinngemäß.

Aufgaben

§ 2 (1) Der Auftrag verpflichtet den geistlichen Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin, die Kernaufgaben

eines Pfarrers oder einer Pfarrerin in der zu administrierenden Pfarr- oder Teilgemeinde bzw. in der sonstigen Einrichtung der Evangelischen Kirche in Österreich wahrzunehmen.

(2) Die Kernaufgaben sind insbesondere:

1. die Sorge um und die Organisation der Sonn- und Feiertagsgottesdienste, wovon monatlich einer vom Administrator oder der Administratorin selbst zu leiten ist;
2. die Wahrnehmung der Amtshandlungen;
3. die Matrikenführung;
4. auf Anfrage der seelsorgerliche Beistand;
5. der Konfirmandenunterricht und dessen Organisation;
6. die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und des Presbyteriums, nach Maßgabe der Gemeindeordnung die Führung des Vorsitzes;
7. die rechtliche Vertretung nach außen;
8. sonstige unaufschiebbare pfarramtliche Aufgaben gemeinsam mit dem Kurator oder der Kuratorin.

(3) Der Amtsauftrag des verhinderten geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin ist zu beachten.

(4) Die nachfolgenden Aufgaben gehören nicht zu Kernaufgaben:

1. die Betreuung von Gruppen und Kreisen sowie von Veranstaltungen;
2. die Betreuung von Krankenhäusern, Heimen und Haftanstalten, ausgenommen, wenn die Administration Pfarrstellen mit Anstaltsseelsorge betrifft;
3. die Besuche zu persönlichen Ereignissen, wie z. B. Geburtstagen und Jubiläen;
4. Tätigkeiten der Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrgemeinde, wie Gemeindebrief und Internetauftritt;
5. Tätigkeiten zur Repräsentanz der Pfarrgemeinde, ausgenommen besonders wichtige öffentliche Anlässe;
6. der Religionsunterricht.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben hat das Presbyterium durch gesonderte Maßnahmen vorzusorgen.

Administrationszulage

§ 3 (1) Der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin hat Anspruch auf eine monatliche Administrationszulage. Ihre Höhe richtet sich nach der Dauer des Auftrags und der Belastung des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin. Entstehen durch Versäumnisse bei nötigen Meldungen finanzielle Nachteile für den geistlichen Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin, so hat jene Stelle die Kosten zu tragen, die die Versäumnisse zu verantworten hat.

(2) Die Administrationszulage wird ab dem 1. des Monats gewährt, der auf den Beginn des Auftrags bzw. seiner tatsächlichen Wahrnehmung folgt. Sie wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem der Auftrag geendet hat oder die Pfarrstelle wieder besetzt ist oder der Inhaber oder die Inhaberin der Pfarrstelle wieder im Dienst ist.

(3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Administrationszulage ist die Zahl der Administrationseinheiten,

deren Geldbetrag im Kollektivvertrag festgesetzt ist. Für die Administration einer versorgten Pfarrstelle (z. B. durch einen Pfarramtskandidaten oder eine Pfarramtskandidatin) in der eigenen Gemeinde wird keine Zulage ausbezahlt. Die Administration einer versorgten fremden Gemeinde entspricht 1 Administrationseinheit. Wird eine unversorgte Pfarrstelle in der eigenen Pfarrgemeinde administriert, entsteht ein Anspruch auf 3 Administrationseinheiten. Die Administration einer fremden unversorgten Pfarrstelle führt zu einem Anspruch auf 5 Administrationseinheiten.

(4) Abhängig vom Beschäftigungsausmaß der zu administrierenden Pfarrstelle vervielfachen sich die der Bemessungsgrundlage entsprechenden Administrationseinheiten. Bei einer

Teilpfarrstelle 1% bis 25% mit dem Faktor 1,
Teilpfarrstelle 26% bis 50% mit dem Faktor 2,
Teilpfarrstelle 51% bis 75% mit dem Faktor 3,
(Teil-)Pfarrstelle 76% bis 100% mit dem Faktor 4.

(5) Die Berechnung erfolgt mittels eines Formulars in Form eines online-tools.

Erschwerniszulagen

§ 4 (1) Folgende Erschwerniszulagen treten hinzu: Ist das Pfarramt der zu administrierenden Pfarr- und Teilgemeinde bzw. Einrichtung weiter als 30 km vom Dienstort des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin entfernt, kommen für eine versorgte Gemeinde 1 Administrationseinheit, für eine unversorgte Gemeinde 5 Administrationseinheiten hinzu.

(2) Im Fall des § 1 Abs. 8 Z. 1 und 2 kommt hinzu:

- * im Fall einer Teilpfarrstelle 1% bis 25%: 1 Administrationseinheit,
- * im Fall einer Teilpfarrstelle 26% bis 50%: 2 Administrationseinheiten,
- * im Fall einer Teilpfarrstelle 51% bis 75%: 3 Administrationseinheiten,
- * im Fall einer (Teil-)Pfarrstelle 76% bis 100%: 4 Administrationseinheiten.

(3) Im Fall der Administration eines fremden unversorgten Gemeindeverbandes kommen 4 Administrationseinheiten hinzu.

(4) Ausgenommen die Fälle nach § 4 Abs. 3 kommen abhängig von der Zahl der Presbyterien in den unversorgten eigenen oder fremden Gemeinden 2 Administrationseinheiten für 2 Presbyterien, 4 Administrationseinheiten für 3 und mehr Presbyterien hinzu.

(5) Überschreitet die Dauer des Auftrags einschließlich des Anschlussauftrags ein Jahr, erhöht sich der Anspruch nach Anwendung von § 3 Abs. 3 um 25%. Nach jeweils sechs weiteren Monaten erhöht sich der Anspruch nach Anwendung von § 3 Abs. 3 um weitere 25%.

(6) Besteht Einverständnis des Administrators oder der Administratorin und des zuständigen Superintendenten und der zuständigen Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten und der Landessuperintendentin, dann dürfen zu bezahlende Administrationseinheiten durch Ermäßigung von zu erteilenden Religionsstunden ersetzt werden. Dabei ersetzt eine Ermäßigung von einer Religionsstunde die Bezahlung von 7 Administrationseinheiten.

Kostentragung

§ 5 In der Evangelischen Kirche A. B. kann der Superintendent oder die Superintendentin mit der Erteilung des Auftrages zur Administration festlegen, dass ein bestimmter Teil der Administrationszulage von der Pfarr- und Teilgemeinde zu tragen und der Stelle zu erstatten ist, die diese Administrationszulage gewährt.

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 6 (1) Die Administrationsverordnung 2013 tritt mit 1. Jänner 2013 rückwirkend in Kraft; die Administrationszulagenverordnung 2001, ABl. Nr. 107/2001 i. d. F. ABl. 48/2006, 30/2007 und 224/2008 tritt mit dem Wirksamwerden der Administrationsverordnung 2013 außer Kraft.

(2) Laufende Administrationen, die über den 31. Dezember 2012 hinaus fortgeführt werden sollten, sind nach den Vorschriften dieser Verordnung neu zu beauftragen. Eine Schlechterstellung auf Grund dieser Verordnung ist ausgeschlossen. Ab dem Jahr 2013 wird im Kollektivvertrag das Entgelt für die Administrationseinheit entsprechend der Administrationsverordnung 2013 mit € 30,— festgelegt.

Die nach § 3 Absatz 5 dieser Verordnung vorgesehene Berechnung mittels eines Formulars in Form eines online-tools stellt eine Berechnungshilfe dar und ist ersichtlich unter:

<http://www.okr-evang.at/dokumente/administrationsrechner.xlt>

117. Zl. IM 05; 1348/2013 vom 17. Juni 2013

Ordnung der Diakonie Waiern; Novelle 2013

Auf der 2. Session der XIV. Generalsynode am 15. Juni 2013 wurden folgende Änderungen der Ordnung der Diakonie Waiern einstimmig angenommen:

1. Präambel — Aufnahme folgender Formulierung:

Die Diakonie Waiern ist gemäß Art. 69 ff. der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich als evangelisch-kirchliches Werk anerkannt und genießt gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirche seit 8. Mai 1991 die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts.

2. § 7 Kuratorium Abs. 1 Z. 6 — Änderung von „einstimmig“ auf „Zweidrittelmehrheit“

„Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Kuratorium kann vom Kuratorium einstimmig wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten . . .“ ändern in „. . . kann vom Kuratorium durch Zweidrittelmehrheit . . .“.

3. § 12 Schlussbestimmungen

Die unter § 12 Abs. 3 Z. 3 formulierte Übergangsbestimmung erweist sich als hinfällig, da sich diese Angelegenheit zeitlich überholt hat und wird daher gestrichen.

Dr. Peter Krömer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

118. Zl. SYN 01; 1391/2013 vom 18. Juni 2013

Liste der Synodalen der 3. Session der 14. Synode A. B. sowie der 2. Session XIV. Generalsynode

LISTE DER SYNODALEN

A. SYNODE A. B.

Nr. Synodale StellvertreterInnen

I. MITGLIEDER GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z. 1 UND Z. 2 KV

- 1 Bischof
 Dr. Michael Bünker
- 2 Präsident der Synode A. B.
 Dr. Peter Krömer

II. MITGLIEDER DES OBERKIRCHENRATES A. B. GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z. 3 KV

- 3 Oberkirchenrätin
 Dr. Hannelore Reiner
- 4 Oberkirchenrat
 Prof. Mag. Karl Schiefermair
- 5 Oberkirchenrat für juristische Belange
 Min.-Rat Dr. Heinz Tichy

- 6 Oberkirchenrat für wirtschaftliche Belange
Univ.-Prof. Dipl.-Vw.
Dr. Hans-Joachim Bodenhöfer
- 7 Oberkirchenrätin für Kirchenentwicklung
Dipl.-Päd. Gerhild Herrgesell

III. SUPERINTENDENZ A. B. BURGENLAND

VON AMTS WEGEN

- 8 Superintendent Senior
Mag. Manfred Koch Dr. Johann Holzkorn
- 9 Sup.-Kurator Kuratorin
ÖStR Prof. Mag. Gerd Zetter Friederike Rössl

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- 10 Pfarrerin Pfarrer
Mag. Ingrid Tschank Mag. Joachim Grössing
- 11 Pfarrer Pfarrer
Mag. Heribert Hribernig Mag. Martin Schlor

WELTLICHE ABGEORDNETE

- 12 OA Gerhard Horwath Kuratorin
Mag. Christa Grabenhofer
- 13 Mag. Robert Koch Gertraud Rusche

IV. SUPERINTENDENZ A. B. KÄRNTEN UND OSTTIROL

VON AMTS WEGEN

- 14 Superintendent Senior
Mag. Manfred Sauer Mag. Michael Guttner
- 15 Sup.-Kuratorin Kurator
Helli Thelesklaf Ing. Thomas Winkler

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- 16 Pfarrer Pfarrerin
Mag. Rainer Gottas Mag. Lydia Burchhardt
- 17 Pfarrer Seniorin
Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht Mag. Dagmar Wagner-Rauca
- 18 Pfarrerin Pfarrer
Mag. Birgit Meindl Mag. Lutz Lehmann

WELTLICHE ABGEORDNETE

- 19 Jakob Kircher Kurator
Herbert Koschier
- 20 Dipl.-Päd. Philipp Novak Liselotte Buchacher
- 21 Mag. Gerd Hülser Kuratorin
Mag. Vittoria Bottaro

V. SUPERINTENDENZ A. B. NIEDERÖSTERREICH

VON AMTS WEGEN

- 22 Superintendent Senior
Mag. Paul Weiland Mag. Karl-Jürgen Romanowski
- 23 Sup.-Kuratorin Sup.-Kurator-Stv.
Dr. Gisela Malekpour HR Dir. Mag. Otto Kramer

GEISTLICHE ABGEORDNETE

24	Pfarrer Mag. Markus Lintner	Pfarrer Mag. Andreas Hankemeier
25	Pfarrer Mag. Roswitha Petz	Pfarrer Mag. Siegfried Kolck-Thudt
26	Pfarrer Mag. Angelika Petritsch	Pfarrer Mag. Andreas Lisson

WELTLICHE ABGEORDNETE

27	Sybille Roszner, M. Ed.	Dr. Harald Höger
28	HR Mag. Martin Hrabe	Dr. Günter Lipold
29	Kurator Erwin Reichstädter	Dir. Dipl.-Päd. Ernst Pokorny

VI. SUPERINTENDENZ A.B. OBERÖSTERREICH

VON AMTS WEGEN

30	Superintendent Dr. Gerold Lehner	Senior Mag. Friedrich Rößler
31	Sup.-Kurator Johannes Eichinger	Sup.-Kuratorin-Stv. Antje Baumgartner

GEISTLICHE ABGEORDNETE

32	Senior Mag. Friedrich Rößler	Pfarrer Mag. Martin Rößler
33	Pfarrer Mag. Roland Werneck	Pfarrer MMag. Patrick Todjeras
34	Pfarrer Mag. Martin Eickhoff	Pfarrer Mag. Dankfried Kirsch

WELTLICHE ABGEORDNETE

35	Dkfm. Mag. Gertraud Wiesinger	Dr. med. Christian Baldinger
36	Kurator Dipl.-Ing. Markus Nöttling	Mag. Renate Bauinger
37	Fachinspektorin Dipl.-Päd. Lenore Wesely	Kuratorin Lore Beck

VII. SUPERINTENDENZ A. B. SALZBURG UND TIROL

VON AMTS WEGEN

38	Superintendent Mag. Olivier Dantine	Senior Eberhard Mehl
39	Sup.-Kurator RA Dr. Eckart Fussenegger	Sup.-Kurator-Stv. Mag. pharm. Reinhilde Singewald

GEISTLICHE ABGEORDNETE

40	Pfarrer Dr. Robert Jonischkeit	Pfarrer Mag. Barbara Wiedermann
41	Pfarrer Mag. Lars Müller-Marienburg	Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht

WELTLICHE ABGEORDNETE

42	Bettina Pann	Brigitte Mechtler
43	Gerlinde Busse	Dr. Mag. Heide Streicher

VIII. SUPERINTENDENZ A. B. STEIERMARK

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|----|---------------------------------------|----------------------------------|
| 44 | Superintendent
Mag. Hermann Miklas | Senior
Mag. Gerhard Krömer |
| 45 | Sup.-Kuratorin
RL Evi Lintner | Sup.-Kuratorin-Stv.
Inge Frei |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|------------------------------------|--------------------------------|
| 46 | Pfarrer
Mag. Herwig Hohenberger | Pfarrer
Mag. Manfred Perko |
| 47 | Senior
Mag. Gerhard Krömer | Pfarrer
Mag. Thomas Moffat |
| 48 | Pfarrer
Mag. Wolfgang Rehner | Senior
Mag. Andreas Gerhold |

WELTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|----------------------------------|-------------------------------|
| 49 | Sup.-Kuratorin-Stv.
Inge Frei | Dr. Gerhart Nitsche |
| 50 | Dr. Christa Lerch | Walter Thaler |
| 51 | Ing. Michael Pasterny | Dipl.-Päd. Gerhild Herrgesell |

IX. SUPERINTENDENZ A. B. WIEN

VON AMTSWEGEN

- | | | |
|----|--|--|
| 52 | Superintendent
Mag. Hansjörg Lein | Senior
Mag. Hans-Jürgen Deml |
| 53 | Sup.-Kuratorin
Univ.-Prof. i. R. Dr. Inge Troch | Sup.-Kuratorin-Stv.
Dkfm. Harald Lyon |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|--|--|
| 54 | Pfarrer
Mag. Marianne Fliegenschnee | Pfarrer
Mag. Gabriele Lang-Czedik |
| 55 | Pfarrer
Dr. Matthias Geist | Pfarrer
Mag. Ing. Gregor Schwimbersky |
| 56 | Pfarrer
Mag. Andrea Petritsch | Senior
Dr. Michael Wolf |

WELTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|------------------------------|-------------------------------------|
| 57 | Kurator
Ing. Günter Köber | Mag. Diethard Hochhauser |
| 58 | Mag. Waltraut Kovacic | Direktorin
OSR Adelheid Selinger |
| 59 | Mag. Ingrid Monjencs | Mag. Thomas Urbas |

X. SYNODALE GEMÄß ART. 76 ABS. 1 Z. 6 KV

- | | |
|----|--------------------------------|
| 60 | Pfarrer
Dr. Stefan Schumann |
| 61 | Dr. Jutta Henner |
| 62 | |

XI. EVANGELISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN

- | | | |
|----|---------------------------------------|------------------------------|
| 63 | Ao. Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander | Univ.-Prof. DDr. Rudolf Leeb |
|----|---------------------------------------|------------------------------|

XII. RELIGIONSLEHRERSCHAFT (HÖHERE SCHULEN)

64 Dr. Katja Eichler Dr. Harald Baumgartner LL.M.

XIII. RELIGIONSLEHRERSCHAFT (PFLICHTSCHULEN)

65 Gabriele Bail Gabriele Hribernik

XIV. DIAKONIE ÖSTERREICH

66 Direktor Rektorin
Mag. Michael Chalupka Mag. Christa Schrauf

XV. BEIRAT FÜR KIRCHENMUSIK

67 Landeskantor Diözesankantor
Mag. Matthias Krampe Mag. Kristian Schneider

B. GENERALSYNODE**DIE MITGLIEDER DER SYNODE A. B. +**

XVI. EVANGELISCHE JUGEND ÖSTERREICH

68 Geschäftsführerin der EJÖ Diözesanjugendreferent
Elisabeth Antretter, BA Josef Fessler

XVII. EVANGELISCHE FRAUENARBEIT

69 Direktorin Pfarrerin Fachinspektorin
Mag. Barbara Heyse-Schaefer Mag. Monika Pülz

XVIII. WELTMISSION

70 Mag. Dagmar Lassmann Johann Vogelnik

XIX. WEITERER ARBEITSZWEIG GEMÄSS ART. 109 ABS. 3 KV

71

XX. DELEGIERTE DER KIRCHE H. B.

72 Vorsitzender der Synode H. B. Dr. Werner Gangoly
Mag. Heinrich Benz

73 Oberkirchenrat Mag. Laszlo Guthy
Mag. Johannes Wittich

74 Landessuperintendent Mag. Marise Boon
Pfr. Mag. Thomas Hennefeld

75 Oberkirchenrat Gabriela Glantschnig
Mag. Michael Meyer

76 Oberkirchenrat Oberkirchenrätin
Dipl.-Ing. Klaus Heußler Gabriele Jandrasits

77 O. Univ.-Prof. Gertrude Rohrmoser
Dr. Wolfgang Wischmeyer

78 Prof. Mag. Gisela Ebmer Pfarrerin
Mag. Eva-Maria Franke

119. Zl. KOL 12; 1284/2013 vom 13. Juni 2013

**Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis,
Israelsonntag, 4. August 2013**

Am 10. Sonntag nach Trinitatis denken wir über die Beziehung der Christinnen und Christen zum jüdischen Volk nach. An diesem Tag bitten wir Sie sehr herzlich um Ihre Kollekte für den Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit.

Diese Initiative unterstützt unsere Kirche in der praktischen Umsetzung der Synodenerklärung von 1998 „Zeit zur Umkehr — Die Evangelischen Kirchen in Österreich und die Juden“. Dieses programmatische Wort bekräftigt, dass der jüdische Glaube Quelle und Wurzel unseres Bekenntnisses zu Jesus Christus ist. In der Präambel unserer Kirchenverfassung bekennt unsere Kirche „die bleibende Erwählung Israels als Gottes Volk“. Mit ihm zusammen sind wir unterwegs zur Vollendung in Gott.

Seit 1956 fördert der Koordinierungsausschuss die Begegnung zwischen den Kirchen und dem Judentum durch ein vielfältiges Bildungsangebot wie Kurse, Tagungen, Führungen und die Zeitschrift Dialog — DuSiach.

Der Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit ist eine Brücke zu jüdischem Leben und den jüdischen Gemeinden in unserem Land. In Wien-Leopoldstadt bietet er in einer öffentlichen Bibliothek eine umfassende Sammlung von Materialien und Veröffentlichungen zum christlich-jüdischen Dialog. Der Katalog ist über das Internet abrufbar. Auf der Website www.christenundjuden.org finden Sie reichhaltige Hintergrundinformationen zur christlich-jüdischen Zusammenarbeit und Veranstaltungstermine aus ganz Österreich. Sie können dort auch eine Wanderausstellung entleihen.

Die Kollekte des heutigen Israelsonntages ist für diese einzige österreichweite Organisation bestimmt, in der Christen und Christinnen verschiedener Konfessionen mit Juden und Jüdinnen seit Jahrzehnten partnerschaftlich zusammen arbeiten.

Danke, dass Sie dieses Anliegen mit Ihrer Spende unterstützen.

Oberkirchenrat Prof. Mag. Karl Schiefermair

Dr. Markus Himmelbauer
(Geschäftsführer Koordinierungsausschuss)

120. Zl. KOL 04; 1433/2013 vom 25. Juni 2013

**Kollektenaufruf „Zwischenkirchliche Hilfe“ für den 12.
Sonntag nach Trinitatis — 18. August 2013**

Das Hochwasser Anfang Juni hat in weiten Teilen Zentraleuropas schwere Schäden verursacht.

Neben Österreich und Deutschland ist vor allem Tschechien besonders stark von der Katastrophe betroffen. Mehr als 19.000 Menschen mussten auf Grund der Flut evakuiert werden, 10 Menschen sind dabei ums Leben gekommen.

Vierorts sind die Schäden so schwer, dass die Betroffenen bis heute nicht in ihr Haus oder ihre Wohnung zurückkehren können.

Die Diakonie der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder hilft, in Zusammenarbeit mit den lokalen Pfarrgemeinden, den Opfern der Hochwasserkatastrophe. Zu diesem Zweck wurden in den schwerstbetroffenen Regionen humanitäre Zentren eingerichtet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter koordinieren und unterstützen die Aufräumarbeiten und helfen dort, wo sie am dringendsten gebraucht werden. Darüber hinaus wurde ein psychosozialer Notdienst eingerichtet, an den sich Familien und Einzelpersonen wenden können, um gemeinsam neue Perspektiven zu finden.

Wir bitten um eine großzügige Gabe, um die laufende Arbeit der Diakonie der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder in Tschechien zu unterstützen.

Wir danken für Ihren Beitrag!

121. Zl. KOL 31; 1392/2013 vom 19. Juni 2013

**Empfohlene Kollekte: 3. Sonntag im September 2013 für
den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds**

Ein neues Studienjahr steht wiederum bevor.

In vielen österreichischen Universitäten und Fachhochschulen werden auch 2013/14 Studiengebühren eingehoben werden, was nicht wenig Studierende dazu zwingt, neben dem Studium Geld zu verdienen.

Trotz vielseitiger anderer Job-Angebote können wir dennoch Jahr für Jahr dankbar feststellen, dass sich junge Menschen entschließen, eine universitäre Ausbildung im Blick auf einen Dienst in unserer Kirche zu beginnen, sei es im Pfarramt oder Religionsunterricht oder in einer diakonischen Einrichtung.

Durch den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds wird, ganz im Sinne des Namensgebers, Professor Wilhelm Dantine, TheologiestudentInnen ein kostengünstiges Wohnen im Studentenheim unserer Kirche ermöglicht. Darüber hinaus werden Studierende der Kirchlich-Pädagogischen Hochschule und auch anderer Fachrichtungen gefördert. Vikare und Vikarinnen erhalten zum Beginn und zum Ende ihrer praktischen Ausbildung zum Pfarramt nochmals ein Büchergeld, das ebenfalls aus diesem Fonds gespeist wird.

Die Dankesbriefe der Studierenden sind berührend zu lesen und zeigen, dass manche junge Menschen, besonders jene mit kleinen Kindern, auf Unterstützung von uns allen angewiesen sind.

Diesen Dank gebe ich gerne an Sie alle weiter und bitte auch in diesem Jahr wieder um Ihre Unterstützung für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds. Gott segne Ihre Gabe.

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrätin für Ausbildung und Personal

122. Zl. RU 06; 1278/2013 vom 5. Juni 2013

Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors bzw. einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Burgenland

Die Stelle eines Fachinspektors bzw. einer Fachinspektorin an mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz Burgenland wird hiermit ausgeschrieben.

Die Besetzung der Stelle erfolgt zum 16. Feber 2014.

1. Zum Aufgabenbereich gehören (gemäß Religionsunterrichtsordnung § 11)
 - a) Die unmittelbare Aufsicht über den Religionsunterricht.
 - b) Die Unterstützung des Superintendenten in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen.
 - c) Die fachliche Betreuung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer durch die Inspektion des Religionsunterrichtes.
 - d) Die Beratung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen.
 - e) Gespräche mit Eltern.
 - f) Die administrative Unterstützung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer in den Schulen durch Verhandlungen mit Direktion und den Referentinnen und Referenten der Schulbehörden sowie durch die nötige Kontaktaufnahme mit den Fachinspektorinnen und Fachinspektoren für den Religionsunterricht anderer Kirchen und Religionsgesellschaften.
2. Von einem Bewerber bzw. einer Bewerberin wird erwartet:
 - Teamfähigkeit, Offenheit und Freude an der Zusammenarbeit mit verschiedenen Personen und Institutionen.
 - Pädagogische und didaktische Kompetenz, die sich auch im Wissen um den gegenwärtigen Stand der Pädagogik und dem Interesse an beruflicher Weiterbildung niederschlägt.
 - Theologische Kompetenz und eine integrierende Weite des theologischen Horizonts.
 - Die Fähigkeit der wertschätzenden Wahrnehmung und der konstruktiven Kritik.
3. Für die Durchführung dieser Aufgaben wird eine Reduktion der Lehrverpflichtung von zehn Wochenstunden gewährt.
4. Voraussetzungen für die Bestellung sind:
 - Besondere pädagogische Qualifikation.
 - Das Magisterium der Evangelischen Theologie sowie die Eintragung in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren;
 - oder die Befähigung zum Lehramt an mittleren und höheren Schulen, verbunden mit einer mehrjährigen praktischen Erfahrung im Religionsunterricht.

5. Amtssitz ist die Superintendentur Burgenland, Eisenstadt.

7. Die Bestellung wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Vorschlag des Superintendenten vorgenommen.

Bewerbungen sind bis **24. September 2013** an die Evangelische Superintendentur A. B. Burgenland, Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt, zu richten.

Für weitere Auskünfte und Gespräche steht Superintendent Mag. Manfred Koch, Tel. 0699-18877101 – (02682) 624 90, oder bgld@evang.at zur Verfügung.

123. Zl. A 17; 1331/2013 vom 12. Juni 2013

Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 3 Verordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) bekannt.

Vorsitzende:

Bischof Dr. Michael Bünker
LSI Mag. Thomas Hennefeld

Prüfer:

OKR Dr. Hannelore Reiner
(Predigt, Gottesdienst, Amtshandlungen)

Ersatzleute:

Pfr. Dr. Ines Knoll

Sup. Mag. Hermann Miklas
(Seelsorge, Beratung, Gespräch)

Pfr. Mag. Johanna Uljas-Lutz

OKR MR Dr. Heinz Tichy
(Gemeindeleitung und Kirchenrecht)

OKR SC i. R. Dr. Raoul Kneucker

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Körtner
(Ökumene, Mission, Diakonie)

Dir. Mag. Barbara Heyse-Schaefer

OKR Mag. Karl Schiefermair
(Religionspädagogik und Erwachsenenbildung)

Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander

Univ.-Prof. DDr. Rudolf Leeb
(Österreichische Kirchengeschichte)

MMag. Astrid Schweighofer

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrätin

124. Zl. A 17; 1086/2013 vom 8. Mai 2013

Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2014

Die mündliche Amtsprüfung 2014 findet am Montag, dem 5. Mai 2014, ab 8.30 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien, statt.

125. Zl. A 17; 1266/2013 vom 4. Juni 2013

Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2014

Gemäß § 4 der Verordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) ergeht hiermit an die PfarramtskandidatInnen, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2013/2014 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2013 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. um Zulassung anzusuchen.

Ein ausgeführter Gottesdienst inklusive Predigt ist dem Gesuch um Zulassung zur Amtsprüfung beizulegen und darf nicht älter als vier Monate sein.

126. Zl. A 17; 1335/2013 vom 12. Juni 2013

Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2014

Nach § 5 Abs. 3 (Amtsblatt Juni 2005) Verordnung für die Amtsprüfung veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 2014:

Prüfungsgebiet 1: „So kommt der Glaube aus dem Hören (der Predigt), die Predigt aber durch das Wort Christi“, Röm. 10, 17
Evangelische Predigt im digitalen Zeitalter.

Prüfungsgebiet 4: Einheit in versöhnter Verschiedenheit.
Das ökumenische Einheitsmodell der Leuenberger Konkordie in der gegenwärtigen ökumenischen Diskussion.

Prüfungsgebiet 5: Die Konfirmandenarbeit als zentrales Bildungsangebot der Kirche.
Begründung, Perspektiven und Chancen

Prüfungsgebiet 6: a) Die steirische Landschaftsschule bzw. das „Eggenberger Stift“ in Graz und ihre Bedeutung.
b) Der Protestantismus in Wald am Schoberpass von der Reformation bis zur Gemeindegründung.

c) Arbeiterschaft und Protestantismus in Wien anhand von ausgewählten Gemeinden.

Jede Hausarbeit (auch die Ausarbeitung des Gottesdienstes) ist mit dem eigenhändig unterschriebenen Zusatz: „Selbst verfasst“ zu versehen.

127. Zl. SYN 03 a; 1473/2013 vom 28. Juni 2013

Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999

Unter Hinweis auf die Subventionsrichtlinien (Subv-VO 1999, ABl. Nr. 226/1999, 52/2006 und 211/2007) wird daran erinnert, dass Anträge auf Subventionen aus dem Haushalt der Evangelischen Kirche A. und H. B. sowie der Evangelischen Kirche A. B. für das Rechnungsjahr 2014 ordnungsgemäß belegt

ausnahmslos bis spätestens 31. Juli 2013

im Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, eingelangt sein müssen. Anträge, die an andere Stellen gerichtet worden sind und deshalb nach dem festgesetzten Termin im Kirchenamt A. B. einlangen, können ausnahmslos nicht behandelt werden. Den Anträgen sind alle laut den Bestimmungen der Subv-VO 1999 erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen.

Ausdrücklich wird auf den § 18 KVO hingewiesen, dass die Haushaltspläne Dienstpostenpläne sowie Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu enthalten haben und dass den Rechnungsabschlüssen Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich der Anlagen beizufügen sind.

128. Zl. P 2258; 1480/2013 vom 1. Juli 2013

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Jan Lange hat am 1. Juli 2013 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ mit gutem Erfolg bestanden.

129. Zl. LK 053; 499/2013 vom 14. Juni 2013

Leistungsstipendium des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

Der Vergabeausschuss des Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendiums beschloss in seiner Sitzung am 15. April 2013, dass für das Studienjahr 2013/2014

Herr stud. theol. Leonhard Jungwirth

das Leistungsstipendium erhalten wird.

Das Stipendium wird wiederum für ein Studienjahr (zehn Monate) gegeben und wird ab Oktober 2013 bis einschließlich Juli 2014 in monatlichen Raten zu € 500,—

ausbezahlt. Die Übergabe findet im Rahmen des Semesterabschlussgottesdienstes am 20. Juni 2013, um 20 Uhr, im Studierendenheim Wilhelm-Dantine-Haus statt.

130. Zl. AW 21 d; 1353/2013 vom 17. Juni 2013

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2012

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. erstellte, von der IB Interbilanz Wirtschaftsprüfungs GmbH

als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes von den Finanzausschüssen A. B. und H. B. genehmigte Jahresabschluss 2012 der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, dies nach Anhörung der Abschlussprüfer am 3. Juni 2013, wird wie folgt veröffentlicht:

**Jahresabschluss
der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich
zum 31. Dezember 2012**

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zum 31. Dezember 2012

BILANZ

	31. 12. 2012	31. 12. 2011	PASSIVA	31. 12. 2012	31. 12. 2011
AKTIVA			A. Eigenkapital		
A. Anlagevermögen			I. Kapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	154,08	-	II. Gewinnrücklagen		
1. Software			1. zweckgebundene Rücklagen	14.543,98	14.543,98
II. Sachanlagen				2.359.591,12	2.217.154,82
1. Grundstücke und Bauten sowie Einbauten in fremden Gebäuden	82.613,32	97.127,71	B. Investitionszuschüsse	31.114,75	5.450,40
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	40.993,87	13.699,03	C. Rückstellungen		
	123.607,19	110.826,74	1. sonstige Rückstellungen	1.063,00	1.033,00
III. Finanzanlagen					
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	1.591.658,40	1.892.929,66	D. Verbindlichkeiten		
	1.715.419,67	2.003.756,40	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	217.157,60	234.173,21
B. Umlaufvermögen			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	28.340,86	35.673,36
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	75.028,21	84.688,69
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	21.450,12	16.058,52	4. sonstige Verbindlichkeiten	62.834,20	56.037,58
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	9.283,68	42.573,68	<i>davon aus Steuern</i>	<i>460,12</i>	<i>54,97</i>
	30.733,80	58.632,20		383.360,87	410.572,84
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.028.569,27	571.198,11	E. Rechnungsabgrenzungsposten	185,00	-
	1.059.303,07	629.830,31			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	592,00	624,35	Summe Aktiva	2.775.314,74	2.634.211,06
Summe Aktiva	2.775.314,74	2.634.211,06	Summe Passiva	2.775.314,74	2.634.211,06

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich
1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2012

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2012	2011
1. sonstige betriebliche Erträge		
a) Zuschüsse und Subventionen	4.720.864,07	4.599.990,15
b) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	3.633,65	3.633,65
c) übrige	35.263,57	39.750,90
	<hr/>	<hr/>
	4.759.761,29	4.643.374,70
2. Personalaufwand		
a) Gehälter	14.287,62	13.691,97
b) Sonstige Sozialaufwendungen	21.264,60	24.273,50
	<hr/>	<hr/>
	35.552,22	37.965,47
3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	20.514,20	20.241,40
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige		
Aufwendungen für kirchliche Einrichtungen	4.120.002,06	4.014.155,56
Aufwendungen für Ämter, Werke und Einrichtungen	217.418,90	102.237,87
Mitgliedsbeiträge	1.479,40	1.046,60
Instandhaltung	12.347,77	50.411,70
Betriebskosten	88.091,57	89.448,51
Transportaufwand	340,7	2.643,17
Reise- und Fahraufwand	45.738,80	33.567,20
Nachrichtenaufwand	18.288,02	18.755,17
Aus- und Weiterbildung	25.655,00	28.036,00
Kirchliche Druckwerke, Bücher und Zeitschriften	24.880,16	33.267,44
Büro- und Verwaltungsaufwand	5.941,22	3.817,58
Spesen des Geldverkehrs	3.189,63	3.925,02
Rechts- und Beratungsaufwand	18.968,68	3.842,20
Abschreibung von Forderungen	0	288,19
Schadensfälle	0	58,82
diverse betriebliche Aufwendungen	95.801,01	109.540,83
Kursverluste auf sonstige betriebliche Aufwendungen	0	1,97
	<hr/>	<hr/>
	4.678.142,92	4.495.043,83
5. Zwischensumme aus Z. 1 bis 4 (Betriebserfolg)	25.551,95	90.124,00
6. Erträge aus anderen Wertpapieren	109.690,57	33.012,26
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6.948,08	4.193,41
8. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	7.820,00	0,00
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen	6.313,62	4.570,00
davon Abschreibungen auf Finanzanlagen	1.363,62	4.570,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.107,72	1.191,99
	<hr/>	<hr/>
11. Zwischensumme aus Z. 6 bis 10 (Finanzerfolg)	117.037,31	31.443,68
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	142.589,26	121.567,68
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	152,96	16,3
	<hr/>	<hr/>
14. Jahresüberschuss	142.436,30	121.551,38

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der
**Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich,
Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien,**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2012 bis zum 31. Dezember 2012 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2012, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der „Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich“ und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des Oberkirchenrates für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der Oberkirchenrat der „Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich“ ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der „Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich“ in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der „Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich“ von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung sowie unter Beachtung der Grundsätze kirchlicher Rechnungslegung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksich-

tigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der „Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich“ von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der „Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich“ abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der „Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich“ zum 31. Dezember 2012 sowie deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2012 bis zum 31. Dezember 2012 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 17. April 2013

IB Interbilanz Hübner
Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Andreas Röthlin
Wirtschaftsprüfer

MMag. Roland Teufel
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich sowie die diesbezüglichen Prüfberichte der Abschlussprüfer stehen allen Evangelischen in Österreich im Kirchenamt A. B., Kirchenkanzlei H. B. sowie in den Superintendenturen A. B. zur Einsicht offen.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

131. Zl. LK 044; 1354/2013 vom 17. Juni 2013

Jahresabschluss der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2012

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. erstellte, von der IB Interbilanz Wirtschaftsprüfung GmbH als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes von den Finanzausschüssen A. B. und H. B. genehmigte Jahresabschluss 2012 der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. u. H. B., dies nach Anhörung der Abschlussprüfer am 3. Juni 2013, wird wie folgt veröffentlicht:

**Jahresabschluss der Hermann und Therese Pfaffschen
Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen
Kirche A. und H. B.
zum 31. Dezember 2012**

Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B.

BILANZ zum 31. Dezember 2012

	31.12.2012	31.12.2011	PASSIVA	31.12.2012	31.12.2011
AKTIVA			A. Eigenkapital		
A. Anlagevermögen			I. Kapital	56.354,90	30.134,88
I. Sachanlagen			B. Rückstellungen		
1. Grundstücke	1,02	1,02	1. sonstige Rückstellungen	1.063,00	1.033,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.704,18	1.985,01			
	1.705,20	1.986,03	C. Verbindlichkeiten		
B. Umlaufvermögen			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	133,18	161,08
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	52,28	1.030,21	2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	39.992,00	50.000,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	107.935,43	91.707,53	3. sonstige Verbindlichkeiten	12.149,83	13.394,81
	107.987,71	92.737,74	<i>davon aus Steuern</i>	<i>2.114,38</i>	<i>959,18</i>
Summe Aktiva	109.692,91	94.723,77	Summe Passiva	109.692,91	94.723,77

Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B.

Gewinn- und Verlustrechnung 1. 1. 2012 bis 31. 12. 2012

	2012	2011
1. Stiftungserlöse	36.000,00	36.000,00
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige	5.043,57	4.380,51
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen		
a) Betriebskosten	5.773,87	2.909,76
b) Fremdleistungen	4.393,81	5.508,80
	10.167,68	8.418,56
4. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	280,83	280,83
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	277,25	277,25
b) übrige		
Versicherungen	654,22	663,22
Spesen des Geldverkehrs	586,99	579,42
Rechts- und Beratungsaufwand	1.063,00	1.033,00
diverse betriebliche Aufwendungen	0,00	1.500,00
	2.304,21	3.775,64
	2.581,46	4.052,89
6. Zwischensumme aus Z. 1 bis 5 (Betriebserfolg)	28.013,60	27.628,23
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	568,38	500,43
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.219,86	2.525,00
9. Zwischensumme aus Z. 7 bis 8 (Finanzerfolg)	-1.651,48	-2.024,57
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	26.362,12	25.603,66
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	142,10	125,12
12. Jahresüberschuss	26.220,02	25.478,54
13. Jahresgewinn	26.220,02	25.478,54

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2012 bis zum 31. Dezember 2012 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2012, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Stiftung und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des Oberkirchenrates der „Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich“ für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der Oberkirchenrat der „Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich“ ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden;

die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung sowie unter Beachtung der Grundsätze kirchlicher Rechnungslegung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Ständeregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stiftung abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom Oberkirchenrat der „Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich“ vorgenommenen wesentlichen Schätzungen

sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. zum 31. Dezember 2012 sowie deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2012 bis zum 31. Dezember 2012 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 17. April 2013

IB Interbilanz Hübner
Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Andreas Röthlin
Wirtschaftsprüfer

MMag. Roland Teufel
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sowie die diesbezüglichen Prüfberichte der Abschlussprüfer stehen allen Evangelischen in Österreich im Kirchenamt A. B., Kirchenkanzlei H. B. sowie in den Superintendenturen A. B. zur Einsicht offen.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

Kirchengesetze A. B.

132. Zl. G 09; 1361/2013 vom 17. Juni 2013

Kirchenverfassung; Novelle 2013 — Synode A. B.

Auf der 3. Session der 14. Synode A. B. am 14. Juni 2013 wurden folgende Änderungen der Kirchenverfassung einstimmig angenommen:

Es haben zu lauten:

Art. 77 Abs. 4 Satz 2:

Sie tagt mindestens einmal jährlich.

Anmerkung:

Die Änderung betrifft die Häufigkeit der Tagungen der Synode A. B.

Art. 81 Abs. 4 Satz 1:

Das Kirchenpresbyterium tagt mindestens zweimal jährlich, allenfalls auch in mehr als eintägigen Klausuren;

Art. 93 Abs. 5 und 6:

(5) Für die Erledigung des Amtes eines Oberkirchenrates oder einer Oberkirchenrätin gelten, abgesehen vom Zeitablauf, der Eintritt von Unvereinbarkeiten gemäß Artikel 19, die Artikel 86 Abs. 1 bis 4 und Artikel 87 Abs. 3.

(6) Scheidet ein Oberkirchenrat oder eine Oberkirchenrätin vor Ablauf der Amtsperiode, aus welchen Gründen auch immer, aus dem Amt, hat der Präsident/die Präsidentin der Synode A. B. für die Wahl eines/einer Nachfolgers/in für eine neue gesamte Funktionsperiode oder den Rest der Amtsperiode das Entsprechende gemäß den Bestimmungen dieser Kirchenverfassung und der Wahlordnung zu veranlassen. Bei Abgabe von Erklärungen von Mitgliedern des Oberkirchenrates, vorzeitig auf ihr Amt zu verzichten, kann nach Zugang der entsprechenden Erklärung an den Präsidenten/die Präsidentin der Synode A. B. das Wahlverfahren für die Neuwahl oder Nachwahl in die Wege geleitet werden.

Scheidet ein weltlicher Oberkirchenrat oder eine weltliche Oberkirchenrätin innerhalb des letzten vollen Jahres der Amtsperiode aus dem Amt vorzeitig aus oder wird innerhalb dieses Zeitraums sein Amt aus sonstigen Gründen vakant, entfällt die Nachwahl, wenn ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt worden war. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übernimmt alle Rechte und Pflichten des Amtes; Artikel 94 findet im Bedarfsfalle Anwendung. Dafür ist die Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A. B. einzuholen.

Anmerkung:

Vgl. die in diesem Amtsblatt Seite 99 unter den Kirchengesetzen A. u. H. B. kundgemachte Neufassung des Artikels 86 der Kirchenverfassung sowie auf Seite 142 die Motive hierzu.

Dr. Peter Krömer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Präsident der Synode A. B. Schriftführer der Synode A. B.

133. Zl. G 04; 1418/2013 vom 24. Juni 2013

Geschäftsordnung der Synode A. B.; Novelle 2013

Auf der 3. Session der 14. Synode A. B. am 14. Juni 2013 wurden folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Synode A. B. einstimmig angenommen:

§ 1 Abs. 3 hat zu lauten:

(3) Die Synode ist während der Funktionsperiode mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Session einzuberufen, darüber hinaus kann die Synode zu weiteren ordentlichen und außerordentlichen Sessionen einberufen werden (Artikel 77 Abs. 4 KV).

§ 15 Abs. 9 hat zu lauten:

(9) Die Ausschüsse haben jeder ordentlichen Session der Synode über die Themen und Ergebnisse ihrer Beratungen Bericht zu erstatten, wobei diese Berichte einen Überblick über die gesamte Tätigkeit zu beinhalten haben. Dazu sind ein oder mehrere Berichtersteller/innen zu bestellen. Finden innerhalb eines Kalenderjahres allerdings zwei ordentliche Sessionen der Synode statt, besteht die Verpflichtung zur Berichterstattung nur anlässlich einer der beiden ordentlichen Sessionen, die dann das Präsidium

festlegt. Im Einvernehmen mit dem/der Präsidenten/Präsidentin der Synode kann der Bericht in schriftlicher Form vorgelegt werden. Eine Diskussion darüber in der Synode erfolgt auf ausdrückliches Verlangen des Ausschusses oder Wunsch des Präsidiums oder auf Wunsch von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode.

Dr. Peter Krömer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Präsident der Synode A. B. Schriftführer der Synode A. B.

134. Zl. G 10; 1438/2013 vom 25. Juni 2013

Wahlordnung; Novelle 2013

(Motivenbericht siehe Seite 142)

Auf der 3. Session der 14. Synode A. B. am 14. Juni 2013 wurden folgende Änderungen der Wahlordnung einstimmig angenommen:

§ 35 Abs. 5 hat zu lauten:

(5) Den Nominierungen sind die Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Personen beizuschließen. Bei Nominierungen durch eine Superintendentialversammlung hat bereits die Zustimmungserklärung der betroffenen Person vor dem Nominierungsbeschluss (Wahl) vorzuliegen. Mit Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 gelten Initiativanträge oder Nominierungsbeschlüsse ohne Zustimmungserklärung als nicht gestellt.

§ 35 Abs. 12 hat zu lauten:

(12) Kündigungs- oder vorzeitige Auflösungs- erklä- rungen von Anstellungsverträgen weltlicher Oberkirchen- räte/innen haben gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B. abgegeben zu werden, von geistlichen Oberkirchenräten/innen A. B. in Ansehung ihres Dienstverhältnisses im Rahmen von vorzeitigen Rück- trittserklärungen gegenüber dem Oberkirchenrat A. B. und dem Präsidenten/der Präsidentin der Synode A. B. Der Präsident oder die Präsidentin sind zur Vertragsauf- lösung und für Anträge, aus wichtigen Gründen ein Diszi- plinarverfahren einzuleiten, zuständig.

Dr. Peter Krömer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Präsident der Synode A. B. Schriftführer der Synode A. B.

Wahlen der 3. Session der 14. Synode A. B.

135. Zl. PRÄS 02; 1338/2013 vom 14. Juni 2013

**Wahl einer weltlichen Oberkirchenrätin A. B. für Kirchen-
entwicklung**

Auf der 3. Session der 14. Synode A. B. wurde am 13. Juni 2013 gemäß Art. 93 Abs. 3 KV Frau Dipl.-Päd. Gerhild HERRGESELL zur weltlichen Oberkirchenrätin A. B. für Kirchenentwicklung gewählt.

Dr. Peter Krömer Mag. Robert Koch
Präsident der Synode A. B. Schriftführer der Synode A. B.

136. Zl. SYN 07; 1384/2013 vom 18. Juni 2013

**Nachwahl in Rechts- und Verfassungsausschuss der Syn-
ode A. B.**

Am 14. Juni 2013 wurden auf der 3. Session der 14. Synode A. B. in den Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A. B. gewählt:

Superintendentialkuratorin **Dr. Inge Troch** als 1. Stell-
vertreterin (statt bisher Dr. Alfred Mejschke).

Superintendent **Mag. Paul Weiland** als 2. Stellvertreter (statt bisher Superintendentialkuratorin Dr. Inge Troch).

Dipl.-Ing. Markus Nöttling als 3. Stellvertreter (statt bisher Superintendent Mag. Paul Weiland).

Dr. Peter Krömer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Präsident der Synode A. B. Schriftführer der Synode A. B.

137. Zl. SYN 14; 1383/2013 vom 18. Juni 2013

Nachwahl in den Kontrollausschuss A. B.

Am 14. Juni 2013 wurde auf der 3. Session der 14. Synode A. B. in den Kontrollausschuss der Synode A. B. als 3. Stellvertreter gewählt:

Kurator Erwin Reichstädter (statt bisher Dr. Alfred Mejstrik).

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

138. Zl. P 2310; 1468/2013 vom 27. Juni 2013

Bestellung von Mag. Lars Müller-Marienburg zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Auferstehungskirche

Mag. Lars Müller-Marienburg wurde gemäß § 31 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Auferstehungskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2013 befristet bis 31. August 2015 in diesem Amt bestätigt.

139. Zl. P 1836; 1471/2013 vom 27. Juni 2013

Bestellung von Dr. Matthias Geist zum Pfarrer auf die Pfarrstelle „Evangelische Gefängnisseelsorge Wien“ der Superintendentialgemeinde Wien

Dr. Matthias Geist wurde erneut zum Pfarrer auf die Pfarrstelle „Evangelische Gefängnisseelsorge Wien“ der Superintendentialgemeinde Wien bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2013 in diesem Amt bestätigt.

140. Zl. P 1728; 1517/2013 vom 2. Juli 2013

Bestellung von Mag. Renate Moshammer zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wolfsberg

Mag. Renate Moshammer wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA und § 28 Abs. 4 a WahlO zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wolfsberg bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2013 in diesem Amt bestätigt.

141. Zl. A 35; 1427/2013 vom 24. Juni 2013

Förderverein Wirtschaften im Dienst des Lebens — Anerkennung als evangelisch-kirchlichen Verein

Die Synode A. B. hat dem in Gründung befindlichen Verein „Förderverein Wirtschaften im Dienst des Lebens“ mit dem Sitz in Villach die Zustimmung erteilt, sich als evangelisch-kirchlichen Verein zu bezeichnen; gleichzeitig wurden die Statuten in der am 25. April vorgelegten Fassung genehmigt.

Dr. Peter Krömer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Präsident der Synode A. B. Schriftführer der Synode A. B.

142. Zl. AW 21 d; 1352/2013 vom 17. Juni 2013

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2012

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. erstellte, von der IB Interbilanz Wirtschaftsprüfungs GmbH als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes vom Finanzausschuss A. B. genehmigte Jahresabschluss 2012 der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, dies nach Anhörung der Abschlussprüfer in der Sitzung des Finanzausschusses A. B. am 3. Juni 2013, wird wie folgt veröffentlicht

**Jahresabschluss
der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
zum 31. Dezember 2012**

Evangelische Kirche A. B. in Österreich — Bericht über den Jahresabschluss 2012

BILANZ

AKTIVA	Berichtsjahr 2012 Ist €	Vorjahr 2011 Ist €	PASSIVA	Berichtsjahr 2012 Ist €	Vorjahr 2011 Ist €
A. Anlagevermögen			A. negatives Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapital		
1. Software	16.787,26	14.300,34	II. Gewinnrücklagen		
II. Sachanlagen			1. ordnungsgemäße Rücklagen	1.206.841,87	1.184.192,20
1. Grundstücke und Bauten	2.269.548,40	2.320.238,03	2. zweckgebunden Rücklagen	729.989,37	463.160,57
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	67.581,59	71.561,11		1.936.831,24	1.647.352,77
3. Geleistete Anzahlungen	–	20.000,00		-18.081.827,44	-21.807.821,88
III. Finanzanlagen			B. Investitionszuschüsse	25.946,92	35.178,73
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	12.452.837,50	8.728.736,56	C. Rückstellungen		
	14.806.754,75	11.154.836,04	1. Rückstellungen für Abfertigungen	6.504.544,15	6.294.188,36
B. Umlaufvermögen			2. Rückstellungen für Pensionen	32.706.996,60	34.527.785,43
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. sonstige Rückstellungen	1.419.088,64	1.547.519,78
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	2.218.537,38	2.521.536,80		40.630.629,39	42.369.493,57
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	404.252,97	407.003,35	D. Verbindlichkeiten		
	2.622.790,53	2.928.540,15	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	–	–
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	6.897.415,62	8.039.868,73	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	101.095,82	87.873,94
	9.520.205,97	10.968.408,88	3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	732.220,95	612.861,15
C. Rechnungsabgrenzungsposten	90.092,11	75.916,02	4. sonstige Verbindlichkeiten	994.203,63	895.581,47
	24.417.052,83	22.199.160,94		1.827.520,40	1.596.316,56
Summe Aktiva			E. Rechnungsabgrenzungsposten	14.783,56	5.993,96
			Summe Passiva	24.417.052,83	22.199.160,94

Evangelische Kirche A. B. in Österreich — Bericht über den Jahresabschluss 2012
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	Berichtsjahr 2012 Ist €	Vorjahr 2011 Ist €
1. Einnahmen aus Kirchenbeiträgen und RU		
Einnahmen aus Kirchenbeiträgen	15.663.846,71	14.961.671,40
Religionsunterrichts-Vergütung	4.045.064,56	3.865.750,54
Bundeszuschuss	3.188.732,97	3.127.411,52
	22.897.644,24	21.954.833,46
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	-	-
b) Zuschüsse und Subventionen	4.178,00	9.807,25
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	-	-
d) übrige	604.702,75	580.230,75
	608.880,75	590.038,00
3. Personalaufwand		
a) Löhne	- 83.825,77	- 78.731,51
b) Gehälter	- 13.124.768,63	- 12.646.736,49
c) Aufwendungen für Abfertigungen	- 577.008,90	- 776.162,27
d) Aufwendungen für Altersversorgung	- 850.048,94	83.221,84
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	- 3.252.291,39	- 3.096.766,76
f) Sonstige Sozialaufwendungen	- 295.252,46	- 290.031,09
	- 18.183.196,09	- 16.805.206,28
4. Abschreibungen	- 103.332,25	- 129.988,67
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige		
Aufwendungen des Kirchenamts, PS, LNK und BS	- 187.174,58	- 189.185,84
kirchliche Liegenschaften	- 227.242,36	- 120.482,23
kirchliche Druckwerke	- 102.479,70	- 88.045,75
Synode, Generalsynode und Sitzungen	- 21.916,18	- 17.829,52
sonstige Ausgaben	- 405.800,85	- 376.759,57
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen	- 30.587,38	- 36.053,60
Zuschüsse	- 980.194,42	- 891.122,74
Bildungsaufwendungen	- 73.823,82	- 70.957,64
Reise- und Fahrtaufwand	- 199.290,83	- 199.097,61
Lizenzgebühren	- 13.832,00	- 17.100,00
Rechts- und Beratungsaufwand	- 65.974,12	- 56.686,17
diverse betriebliche Aufwendungen	- 84.741,54	- 20.267,74
	- 2.393.057,78	- 2.083.588,41
6. Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z. 1 bis 5)	2.826.938,87	3.526.088,10
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	865.379,96	67.530,93
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	79.555,03	103.577,30
9. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	25.574,10	18.868,00
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	- 17.845,36	- 11.355,00
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-	- 12,06
12. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z. 7 bis 11)	952.663,73	178.609,17
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.779.602,60	3.704.697,27
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	- 20.436,96	- 20.793,21
15. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	3.759.165,64	3.683.904,06
16. Auflösung von Gewinnrücklagen	-	-
17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	- 322.649,67	- 96.878,71
18. Jahresgewinn/Jahresverlust	3.436.515,97	3.587.025,35

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Evangelischen Kirche A. B. in Österreich,
Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2012 bis zum 31. Dezember 2012 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2012, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der „Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des Oberkirchenrates für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der Oberkirchenrat der „Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der „Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der „Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung sowie unter Beachtung der Grundsätze kirchlicher Rechnungslegung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standsregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter

Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der „Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der „Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der „Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ zum 31. Dezember 2012 sowie deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2012 bis zum 31. Dezember 2012 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 17. April 2013

IB Interbilanz Hübner
Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Andreas Röthlin
Wirtschaftsprüfer

MMag. Roland Teufel
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich sowie die diesbezüglichen Prüfberichte der Abschlussprüfer stehen allen Evangelischen in Österreich im Kirchenamt A. B. sowie in den Superintendenturen A. B. zur Einsicht offen.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

143. Zl. KOL 02; 1236/2013 vom 31. Mai 2013

Kollektenergebnisse 2012

Superintendentenz A. B. Burgenland

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 18. 3. 2012	Baukollekte 8. 4. 2012	Evang. Frauenarbeit 29. 4. 2012	Kirchenmusik 6. 5. 2012	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 3. 6. 2012	Zwischen- kirchl. Hilfe 26. 8. 2012	Diakonie Österreich Erntedankfest
Bad Tatzmannsdorf	68,50	202,10	65,70	103,37	168,58	74,70	113,82	177,45
Bernstein	136,50	193,89	62,90	104,10	357,60	134,90	92,51	329,90
Deutsch Jahrndorf	73,10	84,89		189,25	185,25	52,10	58,30	152,80
Deutsch Kaltenbrunn	95,37	209,80	56,50	69,30	290,89	50,40	70,54	450,—
Eisenstadt/ Neufeld an der Leitha	83,29	241,33	85,89	123,22	180,—	74,10	79,41	135,19
Eltendorf	91,75	155,82	70,40	138,59	78,70		74,—	404,55
Gols	181,40	393,56	189,10	187,—	1.081,—	213,70	213,11	163,82
Großpetersdorf	71,80	237,50	138,10	78,62	368,97	104,20	79,70	269,97
Holzschlag	57,—	87,60	81,50	72,10	268,—	60,20	82,—	161,—
Kobersdorf	152,41	379,50	106,65	161,54	447,93	119,85		198,77
Kukmirn	152,79	243,72	50,90	77,30	211,90	79,30	80,10	248,80
Loipersbach	66,40	66,14	82,55	68,72	456,04	155,90	95,—	162,75
Lutzmannsburg	97,—	241,30	77,—	82,20	287,80		108,10	64,90
Markt Allhau	219,—	603,71	217,28	103,10	608,95	315,30	454,66	662,37
Mörbisch am See	286,61	353,82	128,81	240,03	202,20	247,04	129,05	281,—
Neuhaus am Klausenbach	20,30	149,—	31,—	56,30	89,10	17,—	27,70	160,60
Nickelsdorf	104,80	103,60	90,96	34,10	246,80	193,40	67,60	377,66
Oberschützen	103,60	251,38	187,82	290,30	423,10	210,86	189,05	494,43
Oberwart	65,70	322,49	133,39		253,02	58,32	46,85	290,24
Pinkafeld	118,98	224,54	149,48	214,78	600,97	107,76	127,34	186,50
Pöttelsdorf	39,90	246,37	137,—	40,27	343,14	65,20	44,30	285,90
Rechnitz	65,78	105,20	123,—	176,—	294,60	69,30	77,20	212,80
Rust	213,60	260,—	102,—	267,10	622,70	113,50	65,—	345,70
Siget in der Wart	50,—	158,—	44,—	53,50	106,10	43,70	41,—	104,—
Stadtschlaining	38,90	158,80	109,70	186,59	316,17	54,10	113,46	392,—
Stoob	140,70	216,60	114,80	196,—	416,10	107,50	115,30	109,20
Unterschützen	51,40	90,80	36,—	45,30	414,91	32,20	204,70	234,50
Weppersdorf	78,40	145,—	97,70	36,30	403,90	94,10	39,40	198,10
Zurndorf	94,—	203,—		108,53	310,70	83,60	78,50	189,—
3.018,98	6.329,46	2.770,13	3.503,51	10.035,12	2.932,23	2.967,70	7.443,90	

Superintendentenz A. B. Kärnten

Agoritschach-Arnoldstein	37,40	67,50		60,—	213,83		53,10	
Althofen								124,70
Arriach	16,60	117,30	129,12	24,70	309,68	46,29	75,40	182,92
Bad Bleiberg	47,50	73,26	60,70		56,60	116,90	56,70	91,—
Dornbach	76,72	79,21	55,56		128,49	74,56	43,80	129,19
Eisentratten	114,96	278,48	77,10		323,10	111,01	83,70	361,23
Feffernitz	80,80	435,90	236,81	71,60	383,50	117,—	136,70	123,50
Feld am See	75,87	218,44	100,40	69,74	282,59	56,50	43,20	163,39
Ferndorf	142,30	57,10		46,—	175,31	19,—		146,90
Fresach	39,40	199,10	79,80	46,50	359,10	39,—	80,50	197,50
Gnesau	36,31	80,80	80,—		145,93		45,90	170,61
Hermagor	329,35	605,63	450,45	158,47	897,83	413,75	287,80	764,84
Klagenfurt-Johanneskirche	321,52	402,93	114,53	182,80	712,60	196,76	295,31	548,86
Klagenfurt-Ost	168,76	123,35	146,65	62,05	146,65	36,—	102,35	189,96
Lienz	81,10	271,80	107,90	77,54	249,42	94,12	123,92	161,67
Pörschach am Wörther See	51,—	85,—		33,—	257,—	30,—	56,—	83,50
Radenthein	108,25	132,20	50,68	93,75	226,71	106,37		
St. Ruprecht bei Villach	80,47	366,—	67,50	40,30	693,85	88,60	40,30	558,11

Fortsetzung Superintendenz A. B. Kärnten

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 18. 3. 2012	Baukollekte 8. 4. 2012	Evang. Frauenarbeit 29. 4. 2012	Kirchenmusik 6. 5. 2012	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 3. 6. 2012	Zwischen- kirchl. Hilfe 26. 8. 2012	Diakonie Österreich Erntedankfest
St. Veit an der Glan	80,—	126,—	97,80	71,—	375,90	82,—	20,70	60,80
Spittal an der Drau	110,90	208,04	101,05	225,74	324,30	256,97	132,20	437,66
Trebesing	61,50	203,—	138,—	89,10	145,82	187,—	114,60	150,02
Treßdorf	111,25	548,77	303,18		1.111,50		94,85	1.039,15
Tschöran	78,40	153,20	50,40	74,40	269,70	35,—	185,10	266,60
Unterhaus		154,87	168,11	170,—	338,23	158,37	111,19	578,89
Velden am Wörther See	129,68	177,66	35,—	33,—	298,73	51,—	93,50	107,90
Villach	166,48	303,27	79,52	94,90	979,03	87,15	99,32	170,91
Villach-Nord	80,50	266,91	47,53	242,20	482,82	244,45	29,62	159,91
Völkermarkt	58,79	208,—	109,71	83,—	260,—	124,95	116,—	213,55
Waiern	270,67	262,13	83,37	68,08	652,91	165,23	114,99	382,71
Weißbriach	75,17	318,28	54,95		575,22	36,30	140,34	412,76
Wiedweg- Bad Kleinkirchheim	39,45	198,71	47,20	57,10	188,10	34,94	65,70	259,—
Wolfsberg	35,10	45,20	36,90	33,40	333,51	34,10	30,—	61,90
Zlan	44,—	160,—	33,—	25,—	199,50	23,75	87,—	105,72
	3.150,20	6.928,04	3.142,92	2.233,37	12.097,46	3.067,07	2.959,79	8.405,36

Superintendenz A. B. Niederösterreich

Amstetten	161,70	207,30		145,—	144,45	110,40	101,—	264,50
Baden	86,01	303,80	92,40	104,40	446,95	58,—	120,20	238,20
Bad Vöslau	153,40	235,70	112,—	142,60	544,73	122,20	46,—	362,61
Berndorf	77,34	205,70	75,70	72,—	352,64	52,—	105,—	147,40
Bruck an der Leitha	91,40	68,30	35,60	39,70		75,10		153,54
Gloggnitz	60,30	140,—	25,70	20,70	90,—	90,—	72,20	143,60
Gmünd	18,85	130,80	5,81	24,—	98,70	31,20	66,30	34,90
Horn	26,20	87,70	28,36	50,55	121,—	26,—	35,30	60,80
Klosterneuburg	214,75	286,50	136,30	281,20	286,34	257,—	113,50	331,42
Korneuburg	182,60	197,75	176,92	155,70	764,41	138,83		192,60
Krems an der Donau	99,40	239,90	74,88	99,85	269,—	87,40	122,26	168,75
Melk-Scheibbs	115,—	497,40	48,—	116,—	250,—	47,20	26,—	203,50
Mistelbach	81,70	223,02		114,58	136,—	73,—	30,—	282,40
Mitterbach	35,50	150,—	16,—	30,90	35,—	24,80		92,23
Mödling	384,77	930,12	335,28	257,—	1.071,79	387,50	344,70	518,14
Naßwald	35,—	125,20	27,50	26,—		15,80	26,—	58,70
Neunkirchen	65,—	190,—	45,—	72,—	210,—	100,—	78,20	135,—
Perchtoldsdorf	215,50	198,—	156,—	152,50	564,50	156,—	62,—	260,50
Purkersdorf	191,70	281,30	87,70	88,20	427,36	62,—	72,80	157,55
St. Aegyd am Neuwalde	25,—	123,—	25,70	35,—	116,64	30,—	30,—	341,67
St. Pölten	299,30	574,36	262,—	312,70	418,—	295,70	395,—	292,20
Stockerau	110,20	201,20	92,—	62,50	362,30	44,50	34,65	193,05
Strasshof-Marchfeld	92,50	213,90	18,80	45,—	171,62	63,—	73,—	148,05
Ternitz		179,—			121,85	29,—		
Traiskirchen	162,20	305,02	106,80	158,90	453,46	126,20	97,—	197,50
Tulln	173,70	393,50	70,—	134,47	277,—	117,—	35,—	131,40
Wiener Neustadt	150,—	185,80	114,—	108,50	713,61	155,20	83,53	256,—
	3.309,02	6.874,27	2.168,45	2.849,95	8.447,35	2.775,03	2.169,64	5.366,21

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellschaft 21. 10. 2012	Gustav- Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantone-Haus (Theologenheim) 9. 12. 2012	Evangelischer Bund 5. 2. 2012	Ökumene 4. 3. 2012	Presseverband 10. 6. 2012	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 15. 7. 2012	Dienst an Israel 12. 8. 2012	Dr.-W.-Dantone- Stipendienfonds 16. 9. 2012	Martin-Luther- Bund 11. 11. 2012	SUMMEN
119,—	85,30	64,—	58,30	60,—	34,60		96,60	215,50	51,70	1.699,20
128,30	100,40	97,52	234,27	150,86	73,—	75,70	94,—		68,41	2.819,32
91,60	102,60	112,56								1.395,80
215,09	174,32	86,13							134,78	3.819,02
94,20	79,70	85,10	51,90							1.423,70
193,60	277,35	189,64								2.340,25
180,—	209,80	78,—	43,50	27,70			88,—	66,70	83,20	1.703,37
122,90	350,96	134,11		123,09	172,21			137,55		3.021,40
							DIREKT			
73,70	295,88	179,99		105,—			58,50		136,93	2.345,44
84,50	82,—	21,—								1.361,50
185,99	72,90	239,46		90,64	65,88	122,86	18,79	130,41	60,48	2.987,50
68,30	47,73	169,75								1.898,80
59,—	100,40	42,—			50,70	61,50				1.203,80
19,—	82,84	30,50	43,90	46,90	16,30	10,52	46,71	73,50	17,50	997,78
36,—	78,01	74,30								866,28
3.118,31	4.333,45	2.790,23	1.352,86	1.406,82	1.347,71	908,88	1.154,56	1.045,69	1.353,46	
							DIREKT			
							58,50			
42,50	161,40	108,50								1.446,75
	263,50	102,22								1.815,68
213,80	217,33	236,10		122,88	41,—	132,50	29,40	144,10		2.856,35
86,50	195,15	131,—								1.500,43
14,50	22,70	50,40						39,50		590,74
	102,80	30,50								775,80
	91,70	33,70								535,96
50,—	167,16	22,—	77,90						35,91	788,88
219,75	278,50	165,50	198,50							2.769,26
78,82	164,50	110,10	80,40	77,90	118,20	133,30	73,—	125,10	106,72	2.876,85
126,42	228,90	87,70	103,64						45,—	1.753,10
171,70			72,50		163,—					1.710,30
127,20	149,—	103,70							51,—	1.371,60
31,50	202,69	38,—	41,—	15,—	18,—	17,20		20,—	20,50	788,32
410,87	462,01	197,—	292,50	354,89	281,91	401,30	264,22	203,40	363,70	7.461,10
60,—	75,80	41,—								491,—
50,—	100,—	77,—	50,—	45,—				80,—		1.297,20
185,—	267,—	125,—		104,50	96,50	108,—	87,—		185,50	2.923,50
109,22	210,30	69,—			56,—	30,47		61,—		1.904,60
36,75	96,50	35,—	32,—		28,99				45,—	1.001,25
290,50	532,04	235,31	177,50							4.084,61
118,—	145,—	78,—								1.441,40
37,—	75,—	106,—								1.043,87
20,—	46,90	21,40								418,15
125,—	172,10	69,60		72,—		130,—		75,—		2.250,78
60,—	81,55	52,05	41,—		25,—	69,70		39,60	64,—	1.764,97
160,—	237,10	239,40	123,—		88,20					2.614,34
2.825,03	4.746,63	2.565,18	1.289,94	792,17	916,80	1.022,47	453,62	787,70	917,33	

Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 18. 3. 2012	Baukollekte 8. 4. 2012	Evang. Frauenarbeit 29. 4. 2012	Kirchenmusik 6. 5. 2012	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 3. 6. 2012	Zwischen- kirchl. Hilfe 26. 8. 2012	Diakonie Österreich Erntedankfest
Attersee	164,50	491,90	128,40	135,80	197,95	230,42	150,92	592,06
Bad Goisern	185,60	206,50	124,—	185,—	675,83	243,85	186,82	795,69
Bad Hall	42,45	131,55	126,30	74,55	211,45	27,55	62,80	92,05
Bad Ischl	27,26	90,76	43,90		75,67	11,—	19,—	31,59
Braunau am Inn	214,03	165,22	45,10	120,—	176,30	26,95	53,21	169,59
Eferding	106,41	270,10		250,53	152,70	78,70	191,—	412,89
Enns	62,39	138,61	47,30	44,10	218,65	113,—	58,60	140,—
Gallneukirchen	105,98	214,45	119,22	352,76	499,60	254,19	160,09	379,13
Gmunden	394,79	271,60	216,55	314,15	605,26	336,49	262,20	288,77
Gosau	58,12	187,90	84,90	82,90	212,64	58,70	78,92	270,05
Hallstatt	61,80	138,—	62,70	15,20	237,29	73,80	118,—	
Kirchdorf an der Krems	70,—	90,70	41,—	46,78	69,60	73,—	70,—	222,48
Lenzing-Kammer	149,47		73,37		633,15	81,53	124,75	
Leonding	60,34	182,33	130,02	41,20	332,10		29,—	78,—
Linz-Dornach	113,31	150,70	83,—		133,65	78,—	105,10	228,45
Linz-Innere Stadt	128,63	847,77	254,77	206,26	588,55	227,82	135,05	185,98
Linz-Süd	158,15	304,20	226,90			175,44		167,80
Linz-Südwest	171,10	173,90	115,40	189,—	271,30		253,50	192,—
Linz-Urfahr	156,50	340,33	246,—	199,80	309,70	252,90	271,38	181,50
Marchtrenk	197,21	83,06	52,66	60,47	69,80	80,35	153,66	75,—
Mattighofen	51,42	136,42	65,74	65,20	78,90	61,20	207,62	200,71
Neukematen	378,10	477,20	128,80	164,85	221,96	177,90	263,52	663,45
Ried im Innkreis	20,—	35,—	46,50	40,—		50,—	18,50	42,—
Rutzenmoos	246,85	421,95	166,70	211,40	231,75	267,80	183,80	290,50
Schärding		219,12		89,92	179,67	120,90		81,10
Scharten	135,45	229,61	87,75	108,20	326,62	237,32	125,—	573,70
Schwanenstadt	43,90	87,40					17,70	77,10
Stadl-Paura	32,55	125,53	73,07	69,72	83,50	38,13	64,10	
Steyr	49,05	45,23	25,65	15,20	63,69	76,75	51,35	87,18
Thening	125,79	103,20	97,12	66,55	174,66	84,10	114,62	391,70
Timelkam	116,—	272,—	75,—	50,—	242,—	27,—	190,—	406,—
Traun	97,79	321,60	96,33	147,67	93,—	155,40	159,—	257,84
Vöcklabruck	190,82	314,15	113,—	185,70	324,43	155,77	207,31	210,77
Wallern an der Trattnach	262,50	872,50	260,—	275,—	445,—	290,—	350,—	810,—
Wels	95,48	612,87	105,04	316,11	304,15	362,94	162,55	331,24
	4.473,74	8.753,36	3.562,19	4.124,02	8.440,52	4.528,90	4.599,07	8.926,32

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellschaft 21. 10. 2012	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 9. 12. 2012	Evangelischer Bund 5. 2. 2012	Ökumene 4. 3. 2012	Presseverband 10. 6. 2012	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 15. 7. 2012	Dienst an Israel 12. 8. 2012	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 16. 9. 2012	Martin-Luther- Bund 11. 11. 2012	SUMMEN
238,60	153,59	322,12	84,15	105,99	130,70	257,75	242,60	113,84		3.741,29
364,58	525,68	126,01	186,99	214,47	174,56	53,52	187,90	114,30	232,61	4.783,91
64,15	97,35	135,40	67,80	62,15	3,85	69,15	48,70	56,15	49,95	1.423,35
32,65	34,36	30,30	27,65	44,47	32,—	24,10	61,65	20,09	37,29	643,74
98,25	109,35	48,—	27,20	62,21	20,45		24,19	28,95	25,80	1.414,80
147,66	533,10	123,95	58,90	142,02	128,02	113,50	100,64	102,03	92,71	3.004,86
44,52	65,—	95,—							90,—	1.117,17
66,52	97,63	120,65	162,26	109,34	182,77	134,25	253,29	144,91	132,90	3.489,94
345,30	253,81	79,20	145,90	21,50	141,40	298,80	265,24	327,86	262,73	4.831,55
89,20	211,13		63,40	73,20	43,64	80,20	106,05	73,30		1.774,25
58,50	287,72	67,30	30,20	64,80	37,36	52,56	53,—	96,40	140,40	1.595,03
117,40	489,45	44,—	67,—	139,80	23,—	374,10	26,—	153,—		2.117,31
89,11	197,31	167,80								1.516,49
62,40	78,64	54,45	168,—		65,60	46,30	18,—	75,90		1.422,28
44,50	138,—	63,—	96,50	77,50	41,72		27,70		71,22	1.452,35
184,89	518,53	173,92	157,06	180,20	137,33	151,78	125,03	215,23	198,75	4.617,55
	79,—	77,80	112,90	88,45	59,70	104,93		75,—	72,16	1.702,43
349,90		120,60		55,—	50,—	104,92	145,50	60,—	65,10	2.317,22
270,85		145,45								2.374,41
78,90	158,90	35,42	58,92	92,10		205,70	65,23	37,65		1.505,03
65,40	106,80	73,50	35,50	53,89	34,40	33,50		20,60	67,66	1.358,46
186,34	192,47	208,72	73,25			376,70		221,37	140,—	3.874,63
17,—	119,—	70,—								458,—
305,90	106,95	307,80	155,70	231,30	207,85	173,05	206,60	283,15	251,40	4.250,45
141,32	76,—		78,—	123,50						1.109,53
129,95		150,92				146,47	126,87			2.377,86
79,50	69,90	32,90	47,60			40,70	55,50		52,70	604,90
7,20	69,33			60,61	70,90	78,40	19,12		60,26	852,42
54,46	108,90	84,27				27,85				689,58
97,93	169,50	97,12								1.522,29
122,—	359,—	95,—								1.954,—
185,81	158,37	168,40	129,72	207,90	86,—	145,70	78,70	101,02	138,20	2.728,45
131,40	285,50	130,89	86,20	190,40	124,70	149,90	112,70	206,95	132,30	3.252,89
231,—	336,50	271,50	150,—	243,—	230,—	308,—	135,—	290,—	150,—	5.910,—
104,90	312,15	129,21	159,87	129,14	122,30	146,49	135,37	137,47	188,70	3.855,98
4.607,99	6.498,92	3.850,60	2.430,67	2.772,94	2.148,25	3.698,32	2.620,58	2.955,17	2.652,84	

Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 18. 3. 2012	Baukollekte 8. 4. 2012	Evang. Frauenarbeit 29. 4. 2012	Kirchenmusik 6. 5. 2012	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 3. 6. 2012	Zwischen- kirchl. Hilfe 26. 8. 2012	Diakonie Österreich Erntedankfest
Bischofshofen-								
St. Johann im Pongau	30,—	122,50	19,82	17,—	114,44		67,—	
Gastein	33,—	129,90		39,—	328,85	40,—	175,10	103,—
Hallein	235,56	382,—	87,75	197,31	394,21	132,30	110,51	322,25
Saalfelden	40,40	109,11	28,70	34,71	274,33	37,—	17,40	172,—
Salzburg-Christuskirche	187,57	314,15	205,10	174,95	784,85	230,04	181,96	207,95
Salzburg,								
Nördlicher Flachgau	124,50	376,54	106,05	67,30	569,—	31,70	52,—	432,78
Salzburg-Süd	234,65	352,65	205,70	194,66	538,87	179,50	180,54	432,58
Salzburg-West.	66,62	164,63	70,80	135,46	245,62	113,67	70,35	162,88
Zell am See	129,30	223,10	84,90		248,46	84,46	94,63	
	1.081,60	2.174,58	808,82	860,39	3.498,63	848,67	949,49	1.833,44
Innsbruck-Christuskirche								
Innsbruck-Ost	180,40	231,67	220,04	292,30	497,80	146,20	148,60	361,85
Jenbach	196,05	365,46	140,57	123,50	164,70	83,35	260,07	166,93
Kitzbühel	145,—	356,31	94,35		358,08	101,50	173,20	187,30
Kufstein	27,60	226,—	40,60	168,90	181,10	78,—	81,—	185,48
Oberinntal	67,50	171,50	35,—	32,—	119,86	41,50	39,20	95,85
Reutte	62,89	73,50	61,97	62,70	366,52	52,50	110,35	178,16
	1.039,45	1.945,80	778,21	862,40	2.528,50	813,06	940,37	1.674,94
Summen Salzburg-Tirol	2.121,05	4.120,38	1.587,03	1.722,79	6.027,13	1.661,73	1.889,86	3.508,38

Superintendentenz A. B. Steiermark

Admont (Liezen)	88,—	104,93	70,50	37,62	138,53	85,50	80,50	124,43
Bad Aussee	66,—	212,—	62,—	43,50	121,—	58,—	50,10	112,70
Bad Radkersburg	82,20	93,—	54,—	67,50	65,80	21,—	42,—	94,40
Bruck an der Mur	71,—	162,40	66,40	78,90	359,92	63,—	61,—	204,10
Eisenerz		30,—	20,—	21,—	26,50	21,—	16,50	28,50
Feldbach	21,60	56,42	22,—	25,—	71,90	28,—	28,—	86,03
Fürstenfeld	32,60	99,21		69,45		37,80	29,60	109,65
Gaishorn	94,70	126,30		256,39	299,70	35,12	38,40	90,11
Gleisdorf	69,10	84,30		47,—	228,62	78,—		47,50
Graz-Eggenberg	117,40	196,—	94,60	168,70	238,50	175,—	94,02	272,87
Graz, Heilandskirche	769,37	516,50	318,65	229,55	1.683,34	552,20	237,21	440,31
Graz-Nord	196,70	192,—	70,—	86,80	262,99	79,—		111,50
Graz, rechtes Murufer	128,—	131,11	82,—	144,60	642,94	312,90	113,—	89,50
Gröbming	143,46	345,14	90,60	122,40	248,36	124,30	177,55	220,58
Hartberg	116,—	145,—	94,40	60,—		66,—		147,86
Judenburg	40,24	55,10	22,10	30,—	83,55	20,10	38,50	43,—
Kapfenberg	44,20	407,20	67,40	59,20	380,40	75,—	73,50	192,70
Kindberg		50,—			77,55		53,80	114,02
Knittelfeld	87,—		54,—	73,11			49,10	120,56
Leibnitz								
Leoben	54,40	70,30	29,—	106,30	156,96	30,30	60,—	99,70
Mürzzuschlag	31,60	85,23	50,—	52,50	323,71	74,60	62,80	55,67
Murau-Lungau		342,20	28,—	28,—	204,59	58,—		30,—
Peggau	42,—	64,50	50,90	30,50	189,50		120,70	86,50
Ramsau am Dachstein	109,40	217,60	70,—	90,—	312,92	102,—		221,—
Rottenmann	157,20	511,50	215,33	289,68	541,94	203,30	280,37	917,64
Schladming	110,10	126,69		100,84	208,19	311,60	40,80	205,75
Schladming	394,65	1.327,41	361,45	291,07	318,—	707,11	248,—	341,92
Stainach-Irdning	56,50	88,33		59,—		47,50	53,85	154,50
Stainz-Deutschlandsberg	39,20	126,70	65,11		299,13	13,—	28,—	163,30
Trofaiach	103,80	111,14	41,80	63,70	240,—	59,70	70,50	163,60

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellschaft 21. 10. 2012	Gustav- Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 9. 12. 2012	Evangelischer Bund 5. 2. 2012	Ökumene 4. 3. 2012	Presseverband 10. 6. 2012	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 15. 7. 2012	Dienst an Israel 12. 8. 2012	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 16. 9. 2012	Martin-Luther- Bund 11. 11. 2012	SUMMEN
							136,70	30,—		400,76
32,50	96,41	15,—								1.129,46
74,15	245,77	103,20	76,—	114,57	61,54	120,85		104,40	82,75	2.845,12
49,60	165,70	114,—								1.042,95
128,70	1.459,97	193,05	76,62	73,33	73,88	60,14	51,63	111,08	85,64	4.600,61
43,90	100,—	78,50								1.982,27
199,89	209,40	182,23	99,01	112,91	82,52	75,44	45,50	119,02	78,90	3.523,97
54,—		71,70	51,90	77,41		85,80	43,40	66,89	204,67	1.685,80
	301,82	79,40	95,—					129,42		1.470,49
582,74	2.579,07	837,08	398,53	378,22	217,94	342,23	277,23	560,81	451,96	
246,10	510,10	242,20							287,—	4.313,22
194,35	380,—	106,90							184,03	2.944,14
188,76	74,20	165,70	50,10	46,91	42,—	35,—	55,—	32,—	27,50	2.217,80
100,10	81,20	70,—								1.667,04
141,20	496,92	95,41								1.722,21
68,70	47,—	47,32						57,—		822,43
43,40	43,52									1.055,51
982,61	1.632,94	727,53	50,10	46,91	42,—	35,—	55,—	89,—	498,53	
1.565,35	4.212,01	1.564,61	448,63	425,13	259,94	377,23	332,23	649,81	950,49	
44,50	229,27	80,10								1.083,88
55,60	116,50	45,—								942,40
35,—	177,90	28,80						18,—	36,—	815,60
57,30	64,90	85,50								1.274,42
29,—	21,90	38,—	30,—	27,—	26,50				21,90	357,80
16,50	58,10	14,50								428,05
	60,70		49,42	45,77		18,—		23,20		575,40
74,10	31,10	39,—						41,87	69,40	1.196,19
49,—	49,50	40,15							44,50	737,67
133,43	173,50		104,80	147,20	73,20	88,10	100,50	179,47	172,65	2.529,94
372,15	706,52	580,87	295,07	295,01	255,50	194,92	192,11	323,10	432,—	8.394,38
137,20	77,40	57,26							129,70	1.400,55
151,50	270,85	89,50	107,79	79,—	82,50	112,78	109,50		161,98	2.809,45
101,30	274,15	262,20	92,05	162,35	101,40	210,10	106,92	197,62	117,50	3.097,98
90,—	130,90	82,—								932,16
20,—	38,70	33,10								424,39
76,70	142,85	79,70	80,50	204,40					29,50	1.913,25
	30,—	79,—								404,37
	64,10								66,70	514,57
DIREKT										
159,90	64,50	84,50	35,50						161,90	953,36
168,20	247,20	56,70	25,75	53,37		20,20	27,23	42,95	46,37	1.424,08
27,—	75,—							100,—		892,79
	128,70	82,—								795,30
90,70	258,20		57,94	65,90	89,81	75,50		163,50	43,—	1.967,47
165,12	363,22	309,24	187,85		238,64	201,25	136,95	225,70	223,70	5.168,63
318,30	72,50	24,—	49,94		34,—	33,50	34,—		49,—	1.719,21
962,82	633,51	78,—			151,—		110,—	313,77	157,75	6.396,46
71,—	102,75	62,—							62,50	757,93
	64,43	51,30					33,72	45,06		928,95
63,80	87,—	68,30		38,20				37,70		1.149,24

Fortsetzung Superintendenz A. B. Steiermark

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 18. 3. 2012	Baukollekte 8. 4. 2012	Evang. Frauenarbeit 29. 4. 2012	Kirchenmusik 6. 5. 2012	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 3. 6. 2012	Zwischen- kirchl. Hilfe 26. 8. 2012	Diakonie Österreich Erntedankfest
Voitsberg	32,75	196,24	145,01	30,28	281,10	38,84	62,71	116,48
Wald am Schoberpass . . .		126,56			274,92		18,70	216,32
Weiz		123,—	40,—	60,—		57,20		97,80
	3.299,17	6.524,01	2.285,25	2.822,59	8.280,56	3.535,07	2.229,21	5.520,50

Superintendenz A. B. Wien

Wien-Innere Stadt	643,30	962,71	586,98	382,84	1.478,71	172,38	306,52	411,87
Wien-Leopoldstadt und Brigittenau	90,—	178,80	75,90	51,—	192,—	160,89	62,—	236,95
Wien-Landstraße	100,—	295,70	101,60	163,—	615,29	114,60	146,60	255,12
Wien-Gumpendorf	153,34	179,—	164,85	172,40	347,20	93,70	75,80	399,72
Wien-Neubau-Fünfhaus . .	99,—	142,80	147,—	99,50	399,10	110,20	65,—	143,60
Wien-Alsergrund	200,26	299,71	256,60	202,90	256,20	185,60	150,—	164,32
Wien-Favoriten- Christuskirche	143,—	147,50	160,70	129,26	548,13	213,23	57,40	198,25
Wien-Favoriten- Gnadenkirche	157,21	215,17	74,48	209,46	316,72	240,70	108,32	420,13
Wien-Favoriten- Thomaskirche	95,10	92,90	74,—		229,62	66,—	47,40	127,50
Wien-Simmering	101,40	129,02	83,12	96,91	502,83	129,50	66,—	231,05
Wien-Hetzendorf	45,—	127,30	96,50	81,31	122,31	99,70	160,10	84,60
Wien-Lainz			99,70	87,—			145,54	148,—
Wien-Hietzing	87,51	89,50	84,70	87,50		68,49	58,15	
Wien-Hütteldorf	55,70	50,40	103,30	75,70	196,—	80,70	96,80	125,—
Wien-Ottakring	327,63	445,05	144,—	107,50	825,40	200,03	74,76	208,50
Wien-Währing	342,56	224,—	121,50	204,—	462,40	120,—	173,—	174,82
Wien-Döbling	202,40	375,12	277,70	369,20	708,07	482,40	253,68	602,90
Wien-Floridsdorf		248,97	104,28	348,20	154,89	157,—	102,45	
Wien-Leopoldau	41,—	58,30	30,—		45,20	43,50	22,40	
Wien-Donaustadt	173,22	238,60	47,60	67,23	191,05	87,56	86,—	379,40
Wien-Liesing	200,15	569,61	160,10	209,12	753,74	291,30	224,50	423,65
Schwechat	94,50	275,—	28,—	106,40	385,53	211,50	69,60	356,20
	3.352,28	5.345,16	3.022,61	3.250,43	8.730,39	3.328,98	2.552,02	5.091,58

Zusammenstellung

Pflichtkollekten

Superintendenz	Evang. Schulen 18. 3. 2012	Baukollekte 8. 4. 2012	Evang. Frauenarbeit 29. 4. 2012	Kirchenmusik 6. 5. 2012	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 3. 6. 2012	Zwischen- kirchl. Hilfe 26. 8. 2012	Diakonie Österreich Erntedankfest
Burgenland	3.018,98	6.329,46	2.770,13	3.503,51	10.035,12	2.932,23	2.967,70	7.443,90
Kärnten	3.150,20	6.928,04	3.142,92	2.233,37	12.097,46	3.067,07	2.959,79	8.405,36
Niederösterreich	3.309,02	6.874,27	2.168,45	2.849,95	8.447,35	2.775,03	2.169,64	5.366,21
Oberösterreich	4.473,74	8.753,36	3.562,19	4.124,02	8.440,52	4.528,90	4.599,07	8.926,32
Salzburg-Tirol	2.121,05	4.120,38	1.587,03	1.722,79	6.027,13	1.661,73	1.889,86	3.508,38
Steiermark	3.299,17	6.524,01	2.285,25	2.822,59	8.280,56	3.535,07	2.229,21	5.520,50
Wien	3.352,28	5.345,16	3.022,61	3.250,43	8.730,39	3.328,98	2.552,02	5.091,58
	22.724,44	44.874,68	18.538,58	20.506,66	62.058,53	21.829,01	19.367,29	44.262,25

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellschaft 21. 10. 2012	Gustav-Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 9. 12. 2012	Evangelischer Bund 5. 2. 2012	Ökumene 4. 3. 2012	Presseverband 10. 6. 2012	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 15. 7. 2012	Dienst an Israel 12. 8. 2012	Dr.-W.-Dantine-Stipendienfonds 16. 9. 2012	Martin-Luther-Bund 11. 11. 2012	SUMMEN
215,85	84,10	42,64		61,13	35,58			80,02		1.422,73
	106,60	48,80			130,40	40,—	44,45		45,50	1.052,25
42,20	49,50	36,—	35,79	42,70	34,80				54,40	673,39
3.568,27	5.056,05	2.578,16	1.152,40	1.222,03	1.253,33	994,35	895,38	1.791,96	2.125,95	
DIREKT 159,90										
529,20	1.343,52	607,87								7.425,90
102,30	215,40	127,70	49,—		98,30		123,40	87,90	81,50	1.933,04
98,60	182,30	211,17	115,64	145,50		80,90	70,—	112,11	138,66	2.946,79
119,97	245,20	116,10		104,50	40,43		103,—	154,—		2.469,21
97,90	187,70	198,20								1.690,—
164,32	216,20	234,—								2.330,11
122,33	182,60	82,90	85,20		52,90				199,40	2.322,80
222,51	146,70	229,56				214,10				2.555,06
27,50	97,10	83,20				88,—			208,17	1.236,49
90,10	151,10	54,50	51,30	167,10	95,—	61,70	123,73	174,50	169,75	2.478,61
110,80	187,20	100,70	94,—						97,10	1.406,62
125,—		121,—	72,70	96,—	125,—		81,50	109,—		1.210,44
61,40	79,10	45,50								661,85
116,—	179,40		60,20	67,50	61,50	50,—	37,—	76,—	119,70	1.550,90
97,45	105,31	118,46								2.654,09
146,70	245,—									2.213,98
365,10	754,20	367,65	159,30	327,—	237,60	269,65	224,04	241,—	299,—	6.516,01
138,30	175,—	90,—								1.519,09
21,60	73,—	23,20								358,20
146,50	216,—	99,35	55,79						108,60	1.896,90
194,35	474,53	391,55								3.892,60
97,50	326,60	69,50				138,70			140,31	2.299,34
3.195,43	5.783,16	3.372,11	743,13	907,60	710,73	903,05	762,67	954,51	1.562,19	

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellschaft 21. 10. 2012	Gustav-Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 9. 12. 2012	Evangelischer Bund 5. 2. 2012	Ökumene 4. 3. 2012	Presseverband 10. 6. 2012	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 15. 7. 2012	Dienst an Israel 12. 8. 2012	Dr.-W.-Dantine-Stipendienfonds 16. 9. 2012	Martin-Luther-Bund 11. 11. 2012	SUMMEN
3.348,64	5.361,53	2.489,30	1.123,79	1.781,82	1.350,09	1.098,06	1.072,47	1.398,05	2.288,93	
3.118,31	4.333,45	2.790,23	1.352,86	1.406,82	1.347,71	908,88	1.154,56	1.045,69	1.353,46	
							DIREKT 58,50			
2.825,03	4.746,63	2.565,18	1.289,94	792,17	916,80	1.022,47	453,62	787,70	917,33	
4.607,99	6.498,92	3.850,60	2.430,67	2.772,94	2.148,25	3.698,32	2.620,58	2.955,17	2.652,84	
1.565,35	4.212,01	1.564,61	448,63	425,13	259,94	377,23	332,23	649,81	950,49	
3.568,27	5.056,05	2.578,16	1.152,40	1.222,03	1.253,33	994,35	895,38	1.791,96	2.125,95	
DIREKT 159,90										
3.195,43	5.783,16	3.372,11	743,13	907,60	710,73	903,05	762,67	954,51	1.562,19	
22.229,02	35.991,75	19.210,19	8.541,42	9.308,51	7.986,85	9.002,36	7.291,51	9.582,89	11.851,19	395.157,13
DIREKT 159,90							DIREKT 58,50			

Kirchengesetze H. B.

144. Zl. G 09; 1610/2013 vom 9. Juli 2013

Kirchenverfassung; Novelle 2013 — Synode H. B.

(Motivenbericht siehe Seite 142)

In der 2. Session der 16. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich am 13. und 14. Juni 2013 wurden folgende Änderungen der Kirchenverfassung bezüglich der Notwendigkeit der österreichischen Staatsbürgerschaft für die Funktion des Landessuperintendenten beschlossen:

Artikel 82 Abs. 1 soll lauten:

Dem Kirchenpresbyterium H. B. gehören der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Synode H. B. sowie zwei geistliche und zwei weltliche Abgeordnete an, welche die Synode H. B. aus ihrer Mitte wählt. Die gewählten Mitglieder müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind den österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleichgestellt.

Artikel 99 Abs. 1 soll lauten:

Wählbar zum Landessuperintendenten oder zur Landessuperintendentin ist jeder Pfarrer oder Pfarrerin österreichischer Staatsbürgerschaft der Evangelischen Kirche H. B., der oder die mindestens 35 Jahre alt ist. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind den österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleichgestellt.

Artikel 101 Abs. 1 soll lauten:

Im Falle der Verhinderung wird der Landessuperintendent oder Landessuperintendentin entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates H. B. durch ein geistliches Mitglied des Oberkirchenrates H. B. vertreten.

Diese Bestimmungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Mag. Heinrich Benz
Vorsitzender der Synode

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

145. Zl. HB 01; 1609/2013 vom 9. Juli 2013

Geschäftsordnung der Synode H. B.; Änderungen und Wiederverlautbarung

(Motivenbericht siehe Seite 142)

In der 2. Session der 16. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich am 13. und 14. Juni 2013 wurde die geänderte Geschäftsordnung der Synode H. B. beschlossen.

GESCHÄFTSORDNUNG DER SYNODE H. B.

(Kirchengesetz der Evangelischen Kirche H. B.,
ABl. Nr. 186/1998, 146/1999, 257/2000, 320/2000,
128/2006, 132/2007, 214/2008 und 209/2012)

I.

Funktionsdauer, Sessionen

§ 1. (1) Die Funktionsdauer der Synode H. B. beginnt mit ihrer Konstituierung (§ 3 Geschäftsordnung).

(2) Die Funktionsdauer der Synode H. B. und ihrer Ausschüsse umfasst den Zeitraum, für den die Mitglieder nach Art. 78 Abs. 1 KV gewählt sind (Art. 73 Abs. 4 und 5 KV), sie endet jedenfalls erst mit der Konstituierung der neugewählten Synode.

(3) Die Synode H. B. ist während ihrer Funktionsperiode zu weiteren Sessionen einzuberufen.

(4) Innerhalb der Session tritt die Synode H. B. nach Bedarf zu einzelnen Sitzungen zusammen. Der Vorsitzende setzt nach Erfordernis der Tagesordnung (§ 6 GO) Anzahl und Dauer der Sitzungen innerhalb der Session fest.

§ 2. Die Stellung und die Aufgaben des Oberkirchenrates H. B. gegenüber der Synode H. B. werden durch die Kirchenverfassung und durch diese Geschäftsordnung bestimmt.

II.

Einberufung, Konstituierung

§ 3. (1) Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums H. B. beruft der Evangelische Oberkirchenrat H. B. die Synode H. B. ein, bestimmt Ort und Zeit der Session und veranlasst die Einladung der Mitglieder.

(2) Die Synode H. B. ist jedenfalls innerhalb des Jahres einzuberufen, in dem die Funktionsdauer der letzten Synode H. B. abläuft.

(3) Die Synode H. B. tritt in der Regel in Wien zusammen.

(4) Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der vom Oberkirchenrat H. B. erstellten Tagesordnung (§ 6 GO) zu erfolgen. Sie hat spätestens einen Monat vor Beginn der Session zu ergehen. Die entsprechenden Materialien (Vorlagen, Anträge, Berichte) sind den Mitgliedern mit der Einladung zuzusenden. In der Einladung sind auch die von der Synode zu wählenden Funktionen anzuführen, verbunden mit der Aufforderung entsprechende Wahlvorschläge an den Nominierungsausschuss zwei Wochen vor Beginn der Session zu melden.

(5) Die Synode H. B. wird nach vorangegangenem Gottesdienst durch das an Jahren älteste Mitglied eröffnet.¹ Die vorläufige Führung der Verhandlungsschrift übernimmt der für den Tagungsort zuständige Pfarrer.

¹ Die Eröffnung der (konstituierenden) Synode H. B. durch das an Jahren älteste Mitglied ist ein Anliegen der Synode H. B. Der Wunsch, die Vorsitzführung im Sinn presbyterial-synodalen Systems zu regeln, wurde bei der Erstellung der Geschäftsordnung der Synode H. B. mehrfach geäußert — dann allerdings zurückgestellt mit dem Hinweis, dass zuerst § 163 KV geändert werden muss. Da die 12. Generalsynode/1. Session § 163 KV novelliert hat, konnte die GO der Synode H. B. entsprechend geändert werden. (ABl. Nr. 320/2000)

(6) Sodann übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Synode H. B. den Vorsitz und stellt durch Namensaufruf die Beschlussfähigkeit der Synode H. B. (Session) fest.

(7) In die Hand des an Jahren ältesten Mitglieds legen die Mitglieder der Synode H. B. folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die innere und äußere Wohlfahrt der Evangelischen Kirche H. B. nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, dass die Kirche an allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

(8) Hierauf ist die Wahl von drei Schriftführern und der Mitglieder des Nominierungsausschusses durchzuführen. Die konstituierende Sitzung ist sodann zur Konstituierung des Nominierungsausschusses zu unterbrechen, der Vorschlag für die Wahl des Vorsitzenden und eines ersten und zweiten² Stellvertreters zu erstellen und deren Wahl durchzuführen.

(9) Die Gewählten übernehmen nach dem Abschluss der Wahl ihre Ämter.

(10) Alle Wahlen gelten für die ganze Funktionsperiode. Auf sie finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 der Wahlordnung sinngemäß Anwendung.

III.

Weitere Sessionen

§ 4. (1) Für die weiteren Sessionen innerhalb der Funktionsperiode sind die Bestimmungen § 3 Abs. 1 und 3 GO anzuwenden.

(2) Die Session wird mit einem Gottesdienst oder einer Andacht eingeleitet.

(3) Nach der Eröffnung der Session durch den Vorsitzenden und der Feststellung der Beschlussfähigkeit mittels Namensaufrufes legen jene Mitglieder, die in dieser Funktionsperiode noch kein Gelöbnis abgelegt haben, das Gelöbnis entsprechend § 3 Abs. 7 GO in die Hand des Vorsitzenden ab.

(4) Während der Session neu eintretende Mitglieder (Stellvertreter) leisten das Gelöbnis bei ihrem Eintritt.

§ 5. (1) Bei Verhinderung eines Mitgliedes wird dieses von seinem Stellvertreter vertreten ohne dass dieser das passive Wahlrecht hat (Art. 73 Abs. 6 KV).

(2) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist für die restliche Dauer der Synode H. B. ein Nachfolger zu wählen. Bis zur Neuwahl eines Abgeordneten nimmt der bisherige Stellvertreter ohne passives Wahlrecht in der Synode H. B. die Funktion des Ausgeschiedenen in der Synode H. B. wahr (Art. 73 Abs. 7 KV).

² Die Gemeinde Wien-Süd hat dankenswerter Weise darauf aufmerksam gemacht, dass der Vorsitzende der Synode H. B. nicht zu einem Tagesordnungspunkt selbst das Wort ergreifen kann, falls sein Stellvertreter verhindert ist und er daher den Vorsitz nicht abgeben kann. Die vorliegende Änderung der Geschäftsordnung sieht deshalb zwei Stellvertreter vor. (ABl. Nr. 214/2008)

IV.

Tagesordnung, Gegenstände der Beratung

§ 6. (1) Die vorläufige Tagesordnung wird für jede Session vom Oberkirchenrat H. B. festgelegt und mit der Einladung bekannt gegeben.

(2) Der Vorsitzende legt die Zahl, die Dauer und den Beginn der Sitzungen fest.

(3) Über Ergänzungen der Tagesordnung sowie über Einsprüche gegen die Festlegung der Tagesordnung nach Abs. 2 entscheidet die Synode H. B.

§ 7. (1) Bei Erstellung der Tagesordnung sind die Bestimmungen der Art. 74 Abs. 1 KV und Art. 79 Abs. 1 KV anzuwenden.

(2) Bis zum Eintritt in die Tagesordnung können bei jeder Session selbstständige Anträge, das sind solche, die neue Gegenstände zur Verhandlung stellen, von den Presbyterien, den Mitgliedern der Synode H. B. gemäß § 18 Abs. 1 GO, den Ausschüssen gemäß §§ 13 und 14 GO und dem Oberkirchenrat H. B. eingebracht werden.

(3) Langt spätestens acht Wochen vor einer ordentlichen Session ein selbstständiger Antrag mit der ordnungsgemäßen Unterstützung (§ 18 Abs. 1 GO) beim Vorsitzenden oder beim Evangelischen Oberkirchenrat H. B. ein, ist dieser Antrag noch vor der ordentlichen Session den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen, jedenfalls aber den Mitgliedern der Synode H. B. vor Beginn der Synode H. B. zuzusenden und in die Tagesordnung aufzunehmen.

(4) Selbstständige Anträge, die später als acht Wochen vor Beginn der Session einlangen oder selbstständige Anträge, die während der Session eingebracht werden, sind vom Vorsitzenden dem Plenum zur Kenntnis zu bringen und ohne Verhandlung den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

(5) Das Recht der Synode H. B., im Sinne des § 18 Abs. 4 GO vorzugehen, wird durch die Bestimmung des § 7 Abs. 4 GO nicht berührt.

(6) Die Wiederaufnahme bereits abgeschlossener Verhandlungsgegenstände in derselben Session bedarf der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

(7) Der Vorsitzende entscheidet über die Einordnung in die Tagesordnung betreffend jene Anträge, die gemäß der Abs. 3, 4 und 5 sowie § 18 Abs. 3 GO zu beraten und zu verhandeln sind, hierbei ist § 6 Abs. 3 GO sinngemäß anzuwenden.

(8) Der Vorsitzende entscheidet mit Zustimmung der Synode über die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte.

V.

Der Vorsitzende

§ 8. (1) Der Vorsitzende leitet die Synode H. B. gemäß dieser Geschäftsordnung, bei seiner Verhinderung der erste Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, der zweite Stellvertreter.³

³ Ergänzt mit der Novelle 2008 (ABl. Nr. 214/2008).

(2) Der Vorsitzende wacht darüber, dass die Würde und die Rechte der Synode H. B. gewahrt, die der Synode H. B. obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

(3) Er hat alle an die Synode H. B. gerichteten Schriftstücke entgegenzunehmen. Ihm obliegt die Obsorge für die Führung der Verhandlungsschriften und allfälliger anderer Aufzeichnungen über die Verhandlungen (Ton- und Bildaufnahmen).

(4) Er hat das Recht, über Beratungen und Beschlüsse der Synode H. B. Aussendungen an die Gemeinden oder an die Öffentlichkeit zu tätigen.

(5) Die Verteilung und der Vertrieb von Schriftstücken an die Mitglieder der Synode H. B. während der Sitzungen ist an seine Genehmigung gebunden; ausgenommen sind alle Unterlagen und Materialien der Antragsberechtigten. Werbungen und Sammlungen sind untersagt.

(6) Alle von der Synode H. B. ausgehenden Schriftstücke sind vom Vorsitzenden und dem Landessuperintendenten zu unterzeichnen.

(7) Auf Anforderung des Vorsitzenden sind die Büroangestellten des Oberkirchenrates H. B. zur Mitarbeit bei der Vorbereitung und der Durchführung der Sitzungen der Synode H. B. verpflichtet.

§ 8 a. (1) Der Vorsitzende vertritt die Synode H. B. nach außen. Er eröffnet und schließt alle Sitzungen. Er ist für die Einhaltung der Geschäftsordnung und für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.

(2) Er hat bei seiner Tätigkeit die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 KVO zu beachten.

(3) Er, beziehungsweise seine Stellvertreter, können⁴ an den Beratungen aller Ausschüsse teilnehmen; in jenen, denen der Betreffende nicht angehört, besitzt er kein Stimmrecht.

§ 8 b. (1) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können sich in der Vorsitzführung der Synode H. B. abwechseln, wobei jeweils der Vorsitzende die Einteilung zu treffen hat, im Fall seiner Verhinderung sein erster Stellvertreter⁵.

(2) Dabei ist die Bestimmung des § 8 a Abs. 1 GO zu beachten.

(3) Der jeweilige Vorsitzende handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf ihre Einhaltung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung, er leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündet das Ergebnis (§ 21 Abs. 1 GO).

(4) Meldet sich der Vorsitzführende in einer Sitzung der Synode H. B. zu Wort, so hat er für die Dauer seiner Wortmeldung den Vorsitz an ein zur Vorsitzführung gewähltes Mitglied der Synode⁶ abzugeben. Er übernimmt ihn wieder nach der Wortmeldung oder nach Ende der Erledigung des Gegenstandes.

⁴ Ergänzt mit der Novelle 2008 (ABl. Nr. 214/2008).

⁵ Ergänzt mit der Novelle 2008 (ABl. Nr. 214/2008).

⁶ Ergänzt mit der Novelle 2008 (ABl. Nr. 214/2008).

VI.

Schriftführer, Verhandlungsschrift

§ 9. (1) Die von der Synode H. B. gewählten Schriftführer haben den jeweiligen Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Verlesungen in der Synode H. B. und bei der Ermittlung der Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen (Stimmzählungen) zu unterstützen.

(2) Die Schriftführer führen abwechselnd die Verhandlungsschrift. Die Beiziehung von nicht der Synode H. B. angehörenden Protokollanten ist erlaubt. Diese sind für ihre Aufgabe durch Gelöbnis zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10. (1) Über jede Sitzung ist entsprechend § 9 Abs. 2 GO eine Verhandlungsschrift zu führen. Die Verhandlungsschriften sind im Entwurf von den drei Schriftführern zu unterzeichnen und innerhalb von vierzehn Tagen nach Ende der Session dem Oberkirchenrat H. B. zu übermitteln. Der Oberkirchenrat H. B. hat die vorläufige Verhandlungsschrift innerhalb eines Monats nach Erhalt derselben den Mitgliedern der Synode H. B. zuzusenden. Jedes Mitglied kann Einwände gegen die Verhandlungsschrift schriftlich beim Vorsitzenden innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung derselben geltend machen. Die Einwendungen sind von den Schriftführern im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden einzuarbeiten. Danach hat der Vorsitzende die Verhandlungsschrift endgültig zu fertigen und dem Oberkirchenrat H. B. zur Versendung zu übergeben. Sondermeinungen im Sinne des § 11 Abs. 11 KVO sind der Verhandlungsschrift anzuschließen.

(2) Die Verhandlungsschrift hat gemäß § 12 Abs. 1 bis 3 KVO zu enthalten:

1. Zeit und Ort der Sitzung;
2. Namen des Vorsitzenden und der anwesenden sowie der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden Mitglieder;
3. die zahlenmäßige Feststellung der Beschlussfähigkeit;
4. die Verhandlungsgegenstände;
5. eine kurze Darstellung des Ganges der Verhandlungen;
6. die zur Abstimmung gebrachten Fragen;
7. den genauen Wortlaut der gefassten Beschlüsse, der entweder in die Verhandlungsschrift selbst aufzunehmen oder ihr als Anlage anzuschließen ist: im letzteren Fall ist die Beilage genau zu bezeichnen und in der gleichen Weise wie die Verhandlungsschrift zu unterfertigen;
8. das Ergebnis der Abstimmung unter Angabe der Anzahl der Stimmen für und wider und der Stimmenthaltungen (gemäß § 20 Abs. 3 GO), bei namentlicher Abstimmung durch Namensaufruf überdies unter Anführung der Namen.

(3) Bei Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 16 Abs. 4 GO und bei Verhandlungen über Aufsichtsbeschwerden gemäß Art. 74 Abs. 1 Z. 12 KV sind gesonderte Verhandlungsschriften zu führen.

(4) Den Verhandlungsschriften sind alle maßgebenden Materialien übersichtlich geordnet, unter Bezugnahme auf die Verhandlungsschriften anzufügen.

§ 11. Zum Zwecke der Veröffentlichung kann der Oberkirchenrat H. B. Auszüge aus der Verhandlungsschrift jeder Session herstellen. Diese sind vom Vorsitzenden anhand der Verhandlungsschrift zu überprüfen. Eine Veröffentlichung der Protokolle ist nur auszugsweise möglich (§ 12 Abs. 6 und 7 KVO).

VII.

Ausschüsse

§ 12. Die Synode H. B. wählt entsprechend Art. 82 Abs. 1 KV die Mitglieder des Kirchenpresbyteriums H. B.; sein Aufgabenbereich wird durch die Kirchenverfassung und sonstige kirchliche Rechtsvorschriften sowie durch diese Geschäftsordnung bestimmt.

(2) Den Vorsitz im Kirchenpresbyterium H. B. führt der Vorsitzende der Synode H. B.

(3) Der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenpresbyteriums H. B. wird vom Kirchenpresbyterium H. B. aus seiner Mitte gewählt.

§ 13. (1) Weiters wählt die Synode H. B. aus ihrer Mitte einen Nominierungsausschuss, einen Theologischen Ausschuss, einen Rechts- und Verfassungsausschuss, einen Finanzausschuss sowie gemäß Art. 84 Abs. 1 bis 3 KV einen Kontrollausschuss. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse soll nicht mehr als drei betragen.

(2) Dem Nominierungsausschuss obliegt die Vorberatung der Wahlen durch die Synode H. B.; er hat dieser die entsprechenden Vorschläge zu erstatten. Dem Nominierungsausschuss gehört der Landessuperintendent ex officio an.

(3) Dem Theologischen Ausschuss obliegt die Vorberatung über Fragen kirchlicher Lehre und Theologie. Er ist insbesondere im Zusammenhang mit Beschlüssen im Bereich des Art. 74 Abs. 1 Z. 3 und 7 KV zu hören.

(4) Dem Rechts- und Verfassungsausschuss obliegt insbesondere die Vorberatung von Vorlagen im Umkreis von Art. 74 Abs. 1 Z. 6 KV und Art. 98 Abs. 3 Z. 3 KV.

(5) Dem Finanzausschuss obliegt die Vorberatung der finanziellen Angelegenheiten der Kirche H. B. Er ist insbesondere im Zusammenhang mit den Beschlüssen im Bereich des Art. 74 Abs. 1 Z. 9 KV und des Art. 98 Abs. 3 Z. 9 a, 10, 13 und 16 KV und § 25 a KbFaO (Gemeindequoten) zu hören. Dem Finanzausschuss gehört der weltliche Oberkirchenrat mit Qualifikation und Erfahrung in wirtschaftlichen Belangen ex officio an.

(6) Dem Kontrollausschuss obliegen die ihm durch die Kirchenverfassung (Art. 84 KV und Art. 113 KV) und sonstige kirchliche Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.

(7) Die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und des § 15 GO finden auf die Tätigkeit dieser Ausschüsse Anwendung.

§ 14. (1) Die Synode H. B. kann weitere Arbeitsausschüsse zur Vorberatung anderer Gegenstände oder Angelegenheiten für ihre Funktionsdauer einsetzen. Die Anzahl ihrer Mitglieder soll nicht mehr als drei betragen.

(2) Jeder Ausschuss kann auf Vorschlag seines Vorsitzenden beschließen, sachkundige Personen den Beratun-

gen beizuziehen. Dazu ist die Zustimmung des Oberkirchenrates H. B. erforderlich.

§ 14 a. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so ist bei der nächsten Session durch die Synode H. B. eine Nachwahl vorzunehmen.

§ 14 b. (1) Die Wahl in die Ausschüsse erfolgt über Vorschlag des Nominierungsausschusses. Dieser Vorschlag, welcher die Namen der in die einzelnen Ausschüsse zu wählenden Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten hat, ist den Synodalen vor dem Zusammentritt der Synode H. B. schriftlich bekannt zu geben.

(2) Die vom Nominierungsausschuss erstatteten Vorschläge können in Form von Initiativanträgen aus der Mitte der Synode H. B. bis zu einem vom Vorsitzenden der Synode H. B. festzulegenden Zeitpunkt ergänzt werden. Dieser stellt die Namen der Wahlanwärter verbindlich fest und gibt sie bekannt. Auf Grund dieser verbindlichen Feststellung sind die Stimmzettel zu erstellen, die die Namen der Wahlanwärter in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten haben.

(3) Gewählt werden können nur Wahlanwärter (§ 14 b Abs. 2 GO). Jede Stimme, die auf eine andere Person fällt, ist ungültig. Stimmzettel, die neben den vorgeschlagenen Wahlanwärttern auch die Namen anderer Mitglieder der Synode H. B. enthalten, bleiben hinsichtlich der vorgeschlagenen Wahlanwärter gültig. Stimmzettel, auf denen nur andere Personen als die vorgeschlagenen Wahlanwärter aufscheinen oder leere Stimmzettel und solche, die die Absicht des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig.

(4) Unter jenen Wahlanwärttern, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (§ 3 Abs. 1 WahlO), sind der Reihenfolge nach diejenigen Wahlanwärter gewählt, welche die höchste, die nächstniedrige usw. Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, bis gemäß § 3 Abs. 2 WahlO die Anzahl der Ausschussstellen besetzt ist.

(5) Wenn im ersten Wahlgang nicht die für den jeweiligen Ausschuss erforderliche Anzahl von Mitgliedern gewählt worden ist, hat zwischen jenen Wahlanwärttern, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl stattzufinden, wobei in diese doppelt so viele Wahlanwärter einzubeziehen sind als noch Stellen zu besetzen sind (§ 3 Abs. 4 WahlO).

§ 15. (1) Die nach §§ 13 und 14 GO eingesetzten Ausschüsse konstituieren sich baldmöglichst nach ihrer Einsetzung, spätestens aber drei Monate nach Schluss der ersten Session der jeweiligen Synode H. B. Die Einladung zur Konstituierung erfolgt durch den Oberkirchenrat H. B. Zur Wahl des Obmannes führt ein Mitglied des Oberkirchenrates H. B. den Vorsitz.

(2) Die nach §§ 13 und 14 GO eingesetzten Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Bei der Wahl eines Vorsitzenden ist möglichst darauf zu achten, dass kein Mitglied der Synode H. B. in mehr als einem Ausschuss die Funktion des Vorsitzenden einnimmt.

(3) Für die Vorsitzenden gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 8 GO.

(4) Erfordert ein Gegenstand seiner Beschaffenheit nach die Vorberatung durch mehrere Ausschüsse, so können sie zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Die Einladung erfolgt über Auftrag der Synode H. B. oder über Antrag eines Ausschusses durch den Vorsitzenden der Synode H. B.; dieser führt bei den gemeinsamen Sitzungen den Vorsitz oder bestimmt mit Zustimmung der Ausschussvorsitzenden seinen Stellvertreter.

(5) Den Ausschüssen obliegt die Beratung der ihnen von der Synode H. B. zugewiesenen Gegenstände und die Vorberatung von Anträgen an die Synode H. B.; andere ihnen vom Oberkirchenrat H. B. zugewiesene oder auch von der Kirchenverfassung in ihren Sachbereich fallende Gegenstände können beraten werden. Die Arbeitsausschüsse sind berechtigt, Anträge an die Synode H. B. zu stellen. Wird zwischen den Sessionen der Synode H. B. eine Angelegenheit sehr dringlich, können die Arbeitsausschüsse an den Oberkirchenrat H. B. Empfehlungen auf Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung aussprechen.

(6) Jeder Ausschuss wird durch seinen Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn es der Oberkirchenrat H. B., der/die Vorsitzende des Kirchenpresbyteriums H. B. oder der Vorsitzende der Synode H. B. verlangt.

(7) Die Ausschüsse haben das Recht, jeder Session der Synode H. B. über die Themen und Ergebnisse ihrer Beratungen Bericht zu erstatten; dieser kann sowohl einzelne Gegenstände betreffen, als auch einen Überblick über die gesamte Tätigkeit zum Inhalt haben. Dazu sind ein oder mehrere Berichterstatter zu bestellen. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Synode H. B. kann der Bericht in schriftlicher Form vorgelegt werden. Eine Diskussion darüber in der Synode H. B. erfolgt auf ausdrückliches Verlangen des Ausschusses oder auf Wunsch von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode H. B.

(8) Nach Abschluss der Funktionsperiode der Synode H. B. hat der Ausschuss einen schriftlichen Bericht an den Vorsitzenden der neuen Synode H. B. zu richten; dieser Bericht hat insbesondere ein Verzeichnis aller nicht abgeschlossenen Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Standes der Beratungen zu enthalten.

(9) Die Sitzungen und Beratungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Oberkirchenrates H. B. können jedenfalls mit beratender Stimme daran teilnehmen.

(10) Die Ergebnisse der Ausschussberatungen sind dem Oberkirchenrat H. B. zur Erledigung zuzusenden.

VIII.

Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsordnung

§ 16. (1) Die Synode H. B. ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind (Art. 75 Abs. 1 KV).

(2) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag als abgelehnt angesehen. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich entsprechend

Art. 99 Abs. 2 KV bzw. Art. 74 Abs. 1 Z. 3, 6 und 7 KV sowie bei den in dieser Geschäftsordnung bezeichneten Gegenständen.

(3) Die Sitzungen der Synode H. B. sind öffentlich. Die Zuhörer dürfen jedoch nicht an den Beratungen und Beschlussfassungen mitwirken; sie haben sich jeder Äußerung zu enthalten und können vom Vorsitzenden, wenn sie sich störend verhalten, von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

(4) Die Öffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit, wenn dies über Antrag eines Mitgliedes der Synode H. B. gewünscht wird, ausgeschlossen werden. Die Abstimmung darüber muss in Abwesenheit der Zuhörer erfolgen.

§ 17. (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung über einen Verhandlungsgegenstand. Er erteilt zunächst dem Antragsteller bzw. einem anderen mit diesem Verhandlungsgegenstand befassten Mitglied der Synode H. B. das Wort zur Erläuterung der Materie.

(2) Die weiteren Redner sprechen in der Reihenfolge ihrer Anmeldung beim Vorsitzenden.

(3) Außer der Reihe dürfen nur die das Wort ergreifen, die den Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Verhandlung stellen, auf die Geschäftsordnung verweisen oder eine Berichtigung vorbringen.

(4) Weicht ein Redner vom Verhandlungsgegenstand ab, kann er vom Vorsitzenden zur Sache gerufen werden; verletzt ein Redner die Würde der Synode H. B., kann er vom Vorsitzenden sofort oder nach Klärung des Sachverhaltes „zur Ordnung“ gerufen werden; nach dem dritten Ruf zur Sache oder dem zweiten Ruf „zur Ordnung“ hat der Vorsitzende dem Redner das Wort zu entziehen.

(5) Jedes Mitglied der Synode H. B. kann Antrag auf Schluss der Rednerliste stellen; dieser wird nicht verhandelt und bedarf zu seiner Annahme der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Damit sind weitere Wortmeldungen zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstand nicht mehr zugelassen. Vor der Abstimmung über einen solchen Antrag kann der Vorsitzende Erläuterungen über den Stand der Debatte geben.

(6) Jedes Mitglied der Synode H. B. kann, nachdem wenigstens drei Redner zu einem Verhandlungsgegenstand gesprochen haben, Antrag auf Schluss der Verhandlung stellen; dieser wird von der Synode H. B. nicht verhandelt und bedarf zu seiner Annahme der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Bei Annahme ist, ohne Rücksicht auf das Vorliegen von Wortmeldungen, unmittelbar in den Abstimmungsvorgang über den in Behandlung befindlichen Gegenstand einzutreten, wobei der Vorsitzende Erläuterungen zum Stand der Verhandlung bzw. zum vorliegenden Gegenstand geben kann.

(7) Auf Antrag eines Mitgliedes der Synode H. B. kann diese den Verhandlungsgegenstand mit einfacher Mehrheit zur weiteren Beratung einem oder mehreren Ausschüssen zuweisen. Dabei kann ergänzend beschlossen werden, welcher von diesen Ausschüssen koordinierende Funktion ausüben soll.

§ 18. (1) Anträge an die Synode H. B. sind schriftlich beim Vorsitzenden einzubringen.

(2) Es ist zwischen Anträgen zu unterscheiden, die neue Gegenstände zur Verhandlung stellen (§ 7 Abs. 2 bis 5 GO) und solchen, die Abänderungen oder Zusätze zu Verhandlungsgegenständen zum Inhalt haben. Letztere können jederzeit vor Schluss der Verhandlung, also vor Eintritt in den Abstimmungsprozess, schriftlich eingebracht werden.

(3) Anträge, die neue Gegenstände zur Verhandlung stellen, bedürfen der Unterstützung von drei Mitgliedern der Synode H. B. Abänderungen und oder Zusatzanträge bzw. Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Unterstützung.

(4) Wird ein Antrag als dringlich bezeichnet und die Dringlichkeit von zwei Dritteln der Anwesenden unterstützt, gelangt er nach Abschluss des eben in Verhandlung stehenden Gegenstandes zur Beratung.

§ 18 a. Für die Tagesordnung einer jeden Session ist eine Fragestunde vorzusehen. In der Fragestunde kann jedes Mitglied der Synode H. B. an den Oberkirchenrat H. B., dessen Mitglieder sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse Anfragen über Gegenstände richten, die zum Aufgabenbereich des Betreffenden gehören. Die Fragen sind spätestens drei Tage vor Beginn der ersten Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

IX.

Abstimmungen

§ 19. (1) Die Abstimmungen über verschiedene Anträge zum selben Gegenstand sind derart zu reihen, dass die wahre Meinung der Mehrheit der Synode H. B. zum Ausdruck kommt.

(2) Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrag, und zwar die weitergehenden vor den übrigen zur Abstimmung gebracht. Bei Unklarheiten entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.

(3) Nach Abschluss der Beratungen verkündet der Vorsitzende den Eintritt in das Abstimmungsverfahren. Er hat den Gegenstand und den Wortlaut, über den abgestimmt wird, genau zu bezeichnen.

(4) Die Synode H. B. kann über Antrag eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit ohne weitere Erörterung beschließen, dass über bestimmte Teile einer Vorlage getrennt abgestimmt wird.

(5) Es steht dem Vorsitzenden frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Vermeidung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig hält, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlussfassung zu bringen (= „Tendenzabstimmung“).

§ 20. (1) Alle Mitglieder der Synode H. B. haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Wer bei der Abstimmung nicht im Plenum anwesend ist, ist an der Abgabe der Stimme verhindert.

(2) Die Abgabe der Stimme hat durch Bejahung oder Verneinung des Antrages ohne Begründung zu erfolgen.

(3) Meint ein Mitglied der Synode H. B., sich aus schwerwiegenden Gründen ausnahmsweise der Stimme enthalten zu müssen, hat er dies in einem beim Vorsitzenden schriftlich einzureichenden Satz zu begründen. Diese Begründung ist der Verhandlungsschrift beizuschließen.

(4) Die Abstimmung findet in der Regel durch ein deutliches Zeichen mit der Hand statt.

(5) Die Bestimmungen von § 11 Abs. 7 KVO (geheime Abstimmung) sind ebenfalls zu beachten.

(6) Die Zählung der angegebenen Stimmen erfolgt im Auftrag des Vorsitzenden durch die Schriftführer.

(7) Die Synode H. B. kann bei besonders wichtigen Gegenständen mit einfacher Mehrheit auf Antrag eines Mitgliedes — wo nicht Bestimmungen der Kirchenverfassung über die Erfordernisse geheimer Abstimmungen entgegenstehen — die namentliche Abstimmung beschließen; jedoch kann der Vorsitzende eine solche namentliche Abstimmung anordnen, wenn ihm aus triftigen Gründen das Ergebnis einer Abstimmung zweifelhaft erscheint. Die namentliche Abstimmung kann durch Bejahung oder Verneinung der gestellten Frage auf Namensaufruf oder durch Abgabe von Stimmzetteln, denen neben dem „Ja“ bzw. „Nein“ der Name des Mitgliedes beigefügt ist, erfolgen. Im Falle namentlicher Abstimmung sind die Namen der Mitglieder, nach „Ja“ und „Nein“ gereiht, in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(8) Zur Annahme eines Antrages ist erforderlich, dass die Mehrheit der Anwesenden zugestimmt hat. Bei geheimer oder namentlicher Abstimmung sind die ungültigen Stimmzettel zur Errechnung der Mehrheit hinzuzurechnen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 16 Abs. 2 GO).

(9) Nach erfolgter Abstimmung sind Wortmeldungen zu diesem Verhandlungsgegenstand nicht mehr möglich.

§ 21. (1) Unmittelbar nach erfolgter Abstimmung verkündet der Vorsitzende oder in seinem Auftrag einer der Schriftführer das Abstimmungsergebnis unter Angabe der Zahl der für oder gegen den Antrag Stimmenden sowie die Zahl der Stimmenthaltungen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 19, 20 und 21 Abs. 1 GO sind auf die Sitzungen der Ausschüsse sinngemäß anzuwenden.

X.

Schlussbestimmungen

§ 22. Änderungen dieser Geschäftsordnung können — soweit es sich nicht um Vorschriften handelt, welche Bestandteil der Kirchenverfassung sind — mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 23. Diese Geschäftsordnung und deren allfällige Änderungen treten jeweils eine Woche nach Verlautbarung im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich in Kraft.

Mag. Heinrich Benz
Vorsitzender der Synode

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

146. Zl. G 07; 1613/2013 vom 9. Juli 2013

Verordnung des Oberkirchenrates H. B. zu § 18 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung

(Motivenbericht siehe Seite 142)

In der 2. Session der 16. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich am 13. und 14. Juni 2013 wurde folgende Verordnung des Oberkirchenrates H. B. zu § 18 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO-VO § 18) beschlossen:

Mitglieder der Evangelischen Kirche H. B., welche nachweislich einen den jeweiligen Regelungen ihrer ungarischsprachigen Herkunftskirchen entsprechenden Kirchenbeitrag entrichten, soll dieser auf Antrag vom vorzuschreibenden Kirchenbeitrag gemäß § 18 der KbFaO-VO in Abzug gebracht werden.

Mag. Heinrich Benz
Vorsitzender der Synode

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

147. Zl. HB 01; 1343/2013 vom 9. Juli 2013

Ordnung zur Errichtung von Diakonien in den Gemeinden der Reformierten Kirche; Novelle 2013

(Motivenbericht siehe Seite 142)

In der 2. Session der 16. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich am 13. und 14. Juni 2013 wurden folgende Änderungen der Ordnung zur Errichtung von Diakonien in den Gemeinden der Reformierten Kirche (Kirchengesetz der Evangelischen Kirche H. B., ABl. Nr. 237/2009 und 44/2010) beschlossen:

§ 5 (3) Die Diakonieverammlung ist beschlussfähig, wenn Vertretungen von mehr als der Hälfte der Gemeinden mit Diakonie und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Diakonieverammlung anwesend sind.

§ 5 (4) Nach Eröffnung der konstituierenden Sitzung übernimmt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz, führt die Wahl des Vorsitzenden, eines Stellvertreters und eines Schriftführers durch und übergibt dann den Vorsitz an den gewählten Vorsitzenden.

§ 5 (5) Die Aufgabe der reformierten Diakonieverammlung ist der Erfahrungsaustausch zwischen den Diakonien die Erarbeitung möglicher gemeinsamer Richtlinien und Tätigkeiten und die Vertretung der Diakonien gegenüber den Einrichtungen der Diakonie Österreich.

§ 5 (6) Der (die) Vorsitzende vertritt die Diakone der reformierten Kirche in der Synode H. B., die Stellvertretung im Verhinderungsfall.

§ 5 (7) Die Amtsdauer der Diakonieverammlung entspricht jener der Synode H. B.

Mag. Heinrich Benz
Vorsitzender der Synode

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

148. Zl. HB 01; 1614/2013 vom 9. Juli 2013

Ordnung für die gesamtkirchliche Stelle eines Landespfarrers/einer Landespfarrerin; Novelle 2013

(Motivenbericht siehe Seite 142)

In der 2. Session der 16. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich am 13. und 14. Juni 2013 wurden folgende Änderungen der Ordnung für die gesamtkirchliche Stelle eines Landespfarrers/einer Landespfarrerin (Kirchengesetz der Evangelischen Kirche H. B., ABl. Nr. 340/2006 und 133/2007) beschlossen:

§ 1.

(1) Die Aufgabe des Landespfarrers/der Landespfarrerin ist vornehmlich die Unterstützung des Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin in seiner/ihrer Gemeinde. Zu diesem Zwecke wird eine zusätzliche 30-%-Pfarrstelle eingerichtet.

(2) Der Dienort der Landespfarrstelle ist die jeweilige Gemeinde des Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin und kann sich somit im Laufe des Dienstverhältnisses ändern.

(3) Für die Landespfarrstelle ist keine Verrichtung von Religionsunterricht vorgesehen.

(4) Die genaue Aufgabenbeschreibung wird durch den Oberkirchenrat H. B. im Amtsauftrag festgelegt. Dieser Amtsauftrag kann vom Oberkirchenrat H. B. jederzeit geändert werden, wenn eine besondere Unterstützung in einer anderen Gemeinde als der des Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin oder in einem übergemeindlichen Aufgabengebiet dringend erforderlich erscheint. In solchen Fällen kann der Dienort jedoch nicht verändert werden.

§ 2. Die Stelle des Landespfarrers/der Landespfarrerin ist im Amtsblatt auszuschreiben.

§ 3. Der Landespfarrer/die Landespfarrerin wird von der Synode H. B. gewählt.

§ 4. Änderungen dieser Ordnung können vom Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit der Synode H. B. erfolgen.

Mag. Heinrich Benz
Vorsitzender der Synode

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

Wahlen der 2. Session der 16. Synode H. B.

149. Zl. HB 01; 1422/2013 vom 24. Juni 2013

Evangelische Kirche H. B. — Wahlergebnisse

Bei den in der 2. Session der 16. Synode H. B. am 13. und 14. Juni 2013 durchgeführten Wahlen wurden folgende Funktionen neu gewählt:

Landessuperintendent der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich:

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld wurde für die Funktionsperiode 1. September 2013 bis 31. August 2019 als Landessuperintendent der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich wiedergewählt.

Kirchenpresbyterium H. B.:

Pfarrerinnen Mag. Eva-Maria Franke (statt Pfarrerin Mag.

Marise Boon) als Stellvertreterin von OKR Pfarrer Mag. Johannes Wittich.

Generalsynode

Pfarrer Dr. Johannes Langhoff als Stellvertreter von Landessuperintendent Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld.

Kommission für Diakonie und Soziale Fragen der Generalsynode

OSTr Dipl.-Päd. Christine Werber als stellvertretendes Mitglied von OKR Gabriele Jandrasits.

Kurator

Mag. Heinrich Benz
Vorsitzender Synode H. B.

Pfarrer

Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

150. Zl. HB 01; 1598/2013 vom 8. Juli 2013

Bestellung von Mag. Barbara Wedam zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch

Mag. Barbara Wedam wurde gemäß § 33 Abs. 2 und Abs. 3 OdgA zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch zugeteilt und mit weiterer Wirkung vom 1. September 2013 bis zum 31. August 2014 in diesem Amt bestätigt.

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

Pfarrer
Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Motivenberichte

Kirchenverfassung; Novelle 2013 — Generalsynode

Allgemeines:

Mit der Zunahme der Zahl von Gemeindeverbänden sind Unklarheiten darüber entstanden, welche Voraussetzungen diejenigen Gemeindeverbände, die eigene Rechtspersönlichkeit als selbstständige Körperschaft anstreben, erfüllen müssen. Nun sollen, so wie bisher, durchaus beide Arten von Gemeindeverbänden, sowohl die relativ wenig strukturierten als auch die — bisher eher seltenen — Verbände mit eigener Rechtspersönlichkeit bestehen bleiben bzw. gegründet werden können. Angesichts der zu erlangenden Rechtspersönlichkeit selbstständiger Körperschaften für das staatliche Recht müssen aber die Voraussetzungen für derartige Gemeindeverbände verdeutlicht bzw. geschärft werden. Legistisch erfordert dies eine Entzerrung der derzeit in der Kirchenverfassung gemeinsam und oft schwer unterscheidbar behandelten Arten von Gemeindeverbänden. Mit der Konzentration der Änderungen auf

den neuen Art. 31 Abs. 6 sollen noch umfangreichere legislative Änderungen vermieden werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Art. 13 Abs. 2 Z. 1:

Der bereits eingebürgerte Begriff „Verbandsausschuss“ wird für jede Art beibehalten, das nur für selbstständige Körperschaften vorgesehene zweite Organ soll, entsprechend einer verbreiteten Praxis, mit „Verbandsvorstand“ bezeichnet werden.

2. Zu Art. 31 Abs. 1:

Es soll verdeutlicht werden, dass Gemeindeverbände sowohl ohne eigene Rechtspersönlichkeit (was der Regelfall ist) als auch mit eigener Rechtspersönlichkeit, als selbstständige Körperschaft, gebildet werden können.

3. Zu Art. 31 Abs. 6:

Da ein Gemeindeverband mit dem Status einer selbstständigen Körperschaft in der Regel umfangreichere Auf-

gaben zu erfüllen und demgemäß mehr Verantwortung (auch finanziell) zu tragen hat als ein „einfacher“ Gemeindeverband, scheinen zusätzliche Gremien bzw. Bestimmungen, wie in Art. 31 Abs. 6 vorgeschlagen, notwendig.

Die in lit. e vorgesehene sinngemäße Anwendung des Art. 34 bezieht sich u. a. auf die Funktionsperiode und die Zahl der Gemeindevertreter bzw. Gemeindevertreterinnen, die im Gemeindeverband tätig werden.

Lit. g betrifft die freiwillige Auflösung eines Gemeindeverbandes; die zwangsweise Auflösung regelt Art. 40 der Kirchenverfassung.

Die Mitteilung über die Zusammensetzung des Ausschusses (Art. 31 Abs. 6 Z. 2) orientiert sich — nicht so detailliert — an Art. 42 Abs. 7 Kirchenverfassung betreffend die Mitteilungspflichten hinsichtlich der in das Presbyterium Gewählten.

Im Zusammenhang mit den Novellierungen der Artikel 69 bis 72 Kirchenverfassung (Werke, Gemeinschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften, Stiftungen und Anstalten) wurden weitreichende Änderungen beschlossen, wobei diesbezüglich die Kompetenzen im Bereich der Bekenntnissynoden und der Generalsynode zu liegen haben. Seinerzeit war allerdings besprochen — dies wurde bei der Beschlussfassung übersehen —, dass betreffend der Zuerkennung der Bezeichnung „evangelisch“ u. a. und Widerruf der Zuerkennung dieser Bezeichnung für Vereine, sowie Stiftungen und Gesellschaften des Privatrechtes nur jeweils die zuständigen Oberkirchenräte zuständig sein sollen, nicht die Bekenntnissynoden und Generalsynode. Letztgenanntes würde einen notwendigen Gründungsprozess evangelisch-kirchlicher Vereine, aber auch evangelisch-kirchlicher Privatstiftungen und evangelisch-kirchlicher Gesellschaften des Privatrechtes — im Zusammenhang mit dem Namensrecht — nur ungebührlich verzögern und unnötig erschweren. Alle anderen Bestimmungen betreffend Aufsicht und dergleichen sollten und sollen für evangelisch-kirchliche Vereine, evangelisch-kirchliche Gesellschaften des Privatrechtes und evangelisch-kirchliche Privatstiftungen unverändert weiter gelten. Aus diesem Grunde wird daher diese Änderung empfohlen.

(Zu Artikel 86 und 93:) Im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Rücktritt eines weltlichen Oberkirchenrates A. B. unmittelbar innerhalb von zwei Monaten nach seiner Wahl hat sich gezeigt, dass im Bereich der Kirche A. B. Bestimmungen über den vorzeitigen Rücktritt von Mitgliedern des Oberkirchenrates A. B. geändert werden müssen. Der vorliegende Entwurf geht nach Beratungen im Rechts- und Verfassungsausschuss davon aus, dass es nicht zweckmäßig ist, dass ein vorzeitiger Rücktritt bzw. vorzeitiger Funktionsverzicht von der Synode A. B. zu genehmigen ist. Im gegenständlichen Fall wird es als ausreichend angesehen, dass entsprechende Erklärungen gegenüber dem Präsidenten/der Präsidentin der Synode A. B. abgegeben werden. Da nach den neuen Bestimmungen der Kirchenverfassung es möglich ist, dass auch weltliche Oberkirchenräte/innen A. B. neben- oder hauptamtlich tätig sind, sind auch Bestimmungen über die Beendigung des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses aufzunehmen, wobei in diesem Fall korrekterweise für die geistlichen Amtsträger/innen auf die Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes zu verweisen ist. Im Bereich der Kirche H. B. gelten die bisherigen Regelungen unverändert.

Wahlordnung; Novelle 2013 — Synode A. B.

Im Bereich der Wahlordnung ist im Zusammenhang mit den vorzeitigen Vertragsrücktritten eine entsprechende Adaptierung vorzunehmen. Im Übrigen wurde zusätzlich bei Nominierungsbeschlüssen von Superintendentenversammlungen für die Wahl von Oberkirchenräten/innen A. B. vorgesehen, dass vor der Nominierung der betroffenen Person von dieser Zustimmungserklärungen vorliegen müssen, um Probleme bei der nominierten Person zu verhindern.

Kirchenverfassung; Novelle 2013 — Synode H. B.

Durch den Wegfall der rechtlichen Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft für die hoheitsrechtlichen Aufgaben des Oberkirchenrates, werden die diesbezüglichen Bestimmungen der KV entsprechend abgeändert.

Geschäftsordnung der Synode H. B.

Der Rechts- und Verfassungsausschuss H. B. hat auf Anregung des Oberkirchenrates H. B. folgende Änderungen zur Geschäftsordnung ausgearbeitet:

— In der Einladung zur Synode sind bereits alle zu wählenden Funktionen anzuführen, verbunden mit der Aufforderung Wahlvorschläge an den Nominierungsausschuss zu melden.

— Eine Regelung zur Abänderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.

Verordnung des Oberkirchenrates H. B. zu § 18 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung

Die folgende Regelung soll eine eventuelle doppelte Belastung ungarischer Beitragspflichtiger vermeiden, ihre heimatliche Bindung nicht behindern und entspricht der Empfehlung, welche mit den ungarischen Kirchenverantwortlichen vereinbart worden ist.

Ordnung zur Errichtung von Diakonien in den Gemeinden der Reformierten Kirche; Novelle 2013

Auf Grund der Erfahrungen in der Diakonieverammlung wurden Änderungen gewünscht.

Ordnung für die gesamtkirchliche Stelle eines Landespfarrers/einer Landespfarrerin; Novelle 2013 — Synode H. B.

Im Rahmen der Untersuchung der Arbeitsbelastung in den Gemeinden ergab sich, dass in der Gemeinde Wien-West derzeit eine 30-%-Stelle für das Amt der Landespfarrstelle ausreichend erscheint. Des Weiteren wurde die Einsatzmöglichkeit der Landespfarrstelle für übergemeindliche Aufgaben in der Verordnung festgehalten. Die Bestimmungen bez. Dienstwohnungsanspruchs wurde gestrichen, da dies in der OdgA geregelt ist.

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Univ.-Prof. Dr. Johann-Georg HADITSCH

am Freitag, dem 21. Juni 2013, im 79. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Die Evangelische Kirche A. B. verliert mit Dr. Haditsch eine im Umweltbereich kompetente und engagierte Persönlichkeit. Als Sprecher der Umweltbeauftragten bereicherte er jedes Gremium mit seinem großen Fachwissen.

Sein Engagement während der 2. Europäischen Ökumenischen Versammlung 1997 in Graz trug wesentlich dazu bei, dass das ECEN (Europäisches Christliches Umweltnetzwerk) innerhalb der KEK gegründet wurde.

Dr. Haditsch vertrat die Evangelische Kirche A. B. in der „Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten“ (AGU) der EKD als Gastmitglied mit umfassender Kompetenz.

Die Evangelische Kirche A. B. dankt für allen Einsatz des Verstorbenen und spricht Dank und Würdigung aus.

Unsere Anteilnahme und Fürbitten gelten seinen Kindern und deren Familien.

(Zl. A 53 a; 1592/2013 vom 8. Juli 2013)



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. Gerhard HOFFLEIT

geboren am 12. Mai 1935 in Hoengen bei Aachen, Deutschland, am Donnerstag, dem 13. Juni 2013, in Wien im 79. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Gerhard Hoffleit findet sich im Amtsblatt 2001 auf Seite 141 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1501; 1355/2013 vom 17. Juni 2013)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Margarethe WEILER

geborene Laub, geboren am 22. Jänner 1920 in Bikal, Ungarn, Witwe von Pfarrer Henrik Weiler, am Donnerstag, dem 27. Juni 2013, in Mödling im 94. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 1191; 1477/2013 vom 1. Juli 2013)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) angeben — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.
